

## 991 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (888 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 – WGN 1989)**

Ziel der Regierungsvorlage war es, in materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtsvorschriften jene Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten und seit der Wertgrenzen-Novelle 1976, BGBl.Nr. 91, unverändert sind, den geänderten Wertverhältnissen anzupassen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Gradischnik. An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann, Dr. Helga Hieden-Sommer, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Dr. Gradischnik, Smolle, Dr. Fasslabend, Günter Dietrich, Dr. Ermacora, Dr. Neidhart, Dr. Gaigg sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger, Sodann wurde die Sitzung unterbrochen und am 13. Juni 1989 fortgesetzt. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Fuhrmann, Dr. Ofner, Smolle, Dr. Dillersberger, Vonwald, Dr. Gradischnik, Dr. Fasslabend, Dr. Ermacora, Dr. Helga Hieden-Sommer, Dr. Gaigg und Dr. Preiß sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Den Ausschlußberatungen waren eingehende Besprechungen der Fraktionen des Justizausschusses vorangegangen, an denen insbesondere die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder und Dr. Ofner, Bundesminister für Justiz Dr. Foregger und vom Bundesministerium für Justiz Sektionschef Dr. Oberhammer, Sektionschef Hon. Prof. DDr. Dittrich,

Ministerialrat Dr. Feitzinger, Generalanwalt Dr. Reindl, Generalanwalt Dr. Tades, Richter Dr. Sulzbacher und Richter Dr. Heigl teilnahmen. Die dabei erarbeiteten, wesentlich über die Regierungsvorlage hinausgehenden Abänderungen wurden am 29. Mai 1989 einer eingehenden Erörterung unterzogen, an der sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Dr. Gaigg und Dr. Fasslabend, Bundesminister Dr. Foregger mit Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie als Vertreter des Obersten Gerichtshofes Hofrat des OGH Dr. Bauer und Hofrat des OGH Dr. Kodek, als Vertreter der Vereinigung österreichischer Richter Hofrat des OGH Dr. Markel und Senatspräsident des OLG Linz Dr. Hanke, als Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Präsident Dr. Schuppich, Präsident Dr. Kaltenböck und Vizepräsident Dr. Hoffmann, als Vertreter der Österreichischen Notariatskammer Präsident Dr. Michalek und als Vertreter der nichtrichterlichen Bediensteten Regierungsrat Sturm beteiligten. Als Sachverständige des Zivilverfahrensrechtes wurden Univ.-Prof. DDr. Fasching und Senatspräsident des OGH Hon. Prof. Dr. Petrasch beigezogen.

Diese Arbeiten führten zu einem umfassenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Smolle. Einen weiteren Abänderungsantrag stellte der Abgeordnete Smolle.

Desgleichen stellten die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Smolle einen gemeinsamen Entschließungsantrag. Auch der Abgeordnete Smolle brachte einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Smolle unter Miterledigung des Abänderungs-

antrages des Abgeordneten Smolle in der diesem Bericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Sowohl der gemeinsame Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner und Smolle als auch der Entschließungsantrag des Abgeordneten Smolle fanden die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Preiß gewählt.

Der Justizausschuß begründet die Änderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage wie folgt:

#### Allgemeines

Der Justizausschuß hat gegenüber der Regierungsvorlage die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die bei den einzelnen Bestimmungen noch näher dargestellt und begründet werden:

- Die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes im Zivilprozeß durch Revision, Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluß und Revisionsrekurs wird grundlegend reformiert. Der Oberste Gerichtshof wird nur noch wegen einer Rechtsfrage angerufen werden können, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.
- Dasselbe Prinzip wird im Verfahren außer Streitsachen verwirklicht. Damit fällt die überholte und unsachgerechte Regelung des § 16 Außerstreitgesetz weg, die den Rechtszug an den Obersten Gerichtshof gegen konforme Beschlüsse nur wegen Aktenwidrigkeit, Nullität oder offenbarer Gesetzeswidrigkeit eröffnet hat.
- Ist ein Gericht in Zivil- oder Strafsachen säumig, so kann die Partei mit einem Fristsetzungsantrag den übergeordneten Gerichtshof anrufen, der gegebenenfalls zur Nachholung der ausstehenden Verfahrenshandlung eine Frist setzen kann.
- Beim Bezirksgericht besteht künftig ab 30 000 S im Bereich der Wertzuständigkeit absolute Anwaltpflicht, in Ehesachen und im Bereich der Eigenzuständigkeit relative Anwaltpflicht.
- Die Wertgrenze für die Durchführung einer Abhandlung wird von 20 000 S nicht auf 50 000 S, sondern nur auf 30 000 S angehoben.
- Die Senatsgrenze bleibt bei 500 000 S.
- Das Regelungsmodell für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes wird auch in das Grundbuchverfahren übernommen.
- Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die gekürzte Urteilsausfertigung und die Begründungserleichterungen werden neu gefaßt; ein Protokollsvermerk wird vorgesehen.
- Zinsen von Kosten sind nicht im Titel zuzuerkennen; es besteht auf sie ein zivilrechtlicher Anspruch, und es kann wegen solcher Zinsen die Exekution bewilligt werden.

— Im Amtshaftungsverfahren ist das Aufforderungsschreiben nicht mehr Prozeßvoraussetzung; außerdem kann auch der Rechtsträger geklagt werden, dem das schädigende Organ organisatorisch zuzurechnen ist, selbst wenn es funktionell für einen anderen Rechtsträger gehandelt hat.

— Wird gegen einen Zahlungsbefehl bis 5 000 S kein Einspruch erhoben, so verringern sich die vom Beklagten zu ersetzenden anwaltlichen Klagskosten vom doppelten auf den einfachen Einheitssatz.

— Für elektronisch eingebrachte, ein Punktum von 5 000 S nicht übersteigende Geldklagen werden geringere Gerichtsgebühren zu entrichten sein.

— Der direkte elektronische Rechtsverkehr mit dem Gericht steht bis 30. Juni 1994 nur Rechtsanwälten, Notaren und der Finanzprokuratur offen.

— Ab 1. Juli 1994 werden auch Körperschaften öffentlichen Rechts und Rechtsträger, die einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen (Banken, Versicherungen) Eingaben bei Gericht auf elektronischem Weg einbringen können, nicht jedoch sonstige Kläger oder Antragsteller.

— Das Recht, Gerichtsgebühren durch Überweisung zu entrichten, bleibt neben der neugeschaffenen Möglichkeit eines Abbuchungsauftrages aufrecht.

— Durch mehrfache Grundbucheintragen desselben Rechtes im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens wird nur noch eine Gerichtsgebühr ausgelöst.

— Im Rahmen der Gastwirtheftung werden die Haftungswertgrenzen von 1 500 S und 3 000 S statt auf 7 500 S und 15 000 S nur auf 6 000 S und 12 000 S angehoben.

Im ganzen wird die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 nach der Auffassung des Justizausschusses nicht bloß eine Valorisierung der Wertgrenzen, sondern einen wichtigen Schritt der Verfahrensreform und der Verbesserung des Rechtsschutzes im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung, aber auch der im Dienste der Rechtspflege Tätigen, seien sie Richter, Rechtsanwälte, Notare oder nichtrichterliche Justizbedienstete, bringen.

#### Zum Art. I (ABGB)

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß es aus systematischen Gründen zweckmäßiger ist, den Regelungsinhalt des Art. I Z 1 der RV (Vertretungsbefugnis der Jugenwohlfahrtsträger) nicht in das ABGB, sondern in einen eigenen Artikel (Art. XXXIX) aufzunehmen; eine materielle Änderung soll damit nicht verbunden sein.

#### Zum Art. II (AußStrG)

##### Zur Z 1 (§§ 13 bis 16 AußStrG)

#### Allgemeines

1. Im Außerstreitverfahren soll künftig — wie in der ZPO — der OGH nur angerufen werden kön-

nen, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.

Dieser Reformschritt ist deshalb dringend, weil die geltende Regelung des § 16 Außerstreitgesetz, die den Revisionsrekurs gegen abändernde Beschlüsse uneingeschränkt, gegen bestätigende aber nur im Falle einer offenbaren Gesetz- oder Aktenwidrigkeit oder einer begangenen Nullität zuläßt, allgemein als unbefriedigend und überholt empfunden wird.

Der Justizausschuß wollte das neue Modell für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes im Außerstreitgesetz verankern, ohne damit den Regelungszielen einer Gesamtreform des außerstreitigen Verfahrens durch eine neue Außerstreitverfahrensordnung, die derzeit im Bundesministerium für Justiz erarbeitet wird, Abbruch zu tun.

Im besonderen wird die an sich wünschenswerte, aber schwierige Unterscheidung zwischen Sachbeschlüssen und anderen, insbesondere verfahrensrechtlichen, Beschlüssen, die die Reform bringen soll, nicht vorweggenommen. Für die Belastung des OGH dürfte das keine allzugroße Rolle spielen, da ja schon derzeit jeder zweitinstanzliche Beschluß nach § 14 oder nach § 16 AußStrG beim OGH angefochten werden kann, was offenbar deshalb zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, weil im Außerstreitverfahren verfahrensrechtliche Beschlüsse und noch mehr deren Anfechtung selten sind.

Wie bei der neu geregelten Revision in der ZPO soll es auch beim Revisionsrekurs im Verfahren außer Streitsachen nicht mehr darauf ankommen, ob die zweite Instanz den Beschluß des Erstgerichtes abgeändert oder bestätigt hat.

2. Was die Möglichkeit anlangt, in Fragen der Bemessung des gesetzlichen Unterhalts den OGH anzurufen, kehrt der Justizausschuß nach eingehenden Beratungen zum Ministerialentwurf zurück und läßt diesen Rechtsmittelausschluß fallen. Unterhaltsfragen sind für die Lebensverhältnisse der Betroffenen so wichtig, daß auf eine richtungswisende und einheitliche Judikatur des Höchstgerichtes in grundsätzlichen Fragen der Unterhaltsbemessung nicht verzichtet werden kann.

Der Justizausschuß hat sich jedoch besonders bemüht, der vom Obersten Gerichtshof nachdrücklich geäußerten Sorge vor einer Überflutung des Höchstgerichtes mit Unterhaltsverfahren Rechnung zu tragen; dies vor allem durch eine (befristete) einschränkende Präzisierung des Begriffs der „erheblichen Rechtsfrage“ (§ 14 Abs. 1 AußStrG) im Art. XLI Z 9 (s. auch die Ausführungen hiezu unten, lit. b). Bei sachgerechter Handhabung der Regelung werden sich unter Bedachtnahme auf die nachgenannten Umstände der Anfall und die

Arbeitsbelastung des Obersten Gerichtshofes in Grenzen halten lassen:

a) Zunächst ermöglicht es das Zulassungssystem schon beim Gericht zweiter Instanz, die Spreu vom Weizen zu sondern und den Ausspruch, daß die Anrufung des OGH zulässig ist, wirklich nur wegen einer erheblichen Rechtsfrage vorzunehmen. Darüber hinaus ist der OGH an einen solchen Ausspruch nicht gebunden; er kann das Rechtsmittel mit kurzer Begründung zurückweisen, wenn er selbst die Rechtsfrage nicht für erheblich hält.

b) Der Justizausschuß unterstreicht, daß bei der Anwendung des neuen § 14 Abs. 1 AußStrG und des neuen § 502 Abs. 1 ZPO (bisher § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO) in einem Bereich wie dem der Unterhaltsbemessung, wo bisher der OGH nicht angerufen werden konnte und daher eine Rechtsprechung des OGH nicht vorliegen kann, sinnvollerweise auf diesen Umstand Bedacht genommen werden muß. Bis zum Aufbau einer Rechtsprechung des OGH wird daher der Begriff der Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung (Art. XLI Z 9) einschränkend dahin präzisiert, daß das Fehlen einer Rechtsprechung des OGH allein nicht ausreicht, sondern dazu eine leicht feststellbare Uneinheitlichkeit der jüngeren Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz kommen muß.

Das Bedürfnis nach einer Leitjudikatur des OGH in Unterhaltsfragen ergibt sich ja in erster Linie dort, wo sich in grundsätzlichen Fragen der Unterhaltsbemessung Unterschiede in der Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz entwickelt haben, weil eben bisher der OGH nicht angerufen werden konnte.

Die Gründe, aus denen einer Rechtsfrage erhebliche Bedeutung zukommen kann, sind nur beispielsweise angeführt („etwa weil ...“). Die Übergangsbestimmung schränkt nur einen dieser Gründe in seiner Auswirkung ein, nämlich das Fehlen einer Rechtsprechung des OGH. Die Übergangsbestimmung schließt es daher nicht aus, daß einer Rechtsfrage beispielsweise zur Wahrung der Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, auch wenn sie von allen Gerichten zweiter Instanz einheitlich gelöst wird.

Da die Rechtsprechung der Gerichte zweiter Instanz dem OGH nicht allgemein bekannt ist, muß der Kreis der zweitinstanzlichen Rechtsprechung, die der Oberste Gerichtshof bei der Beurteilung der Uneinheitlichkeit zu berücksichtigen hat, eingeschränkt werden; die Übergangsbestimmung soll ja den OGH entlasten, dieser Entlastungseffekt soll nicht durch die Notwendigkeit umfangreicher Erhebungen über die zweitinstanzliche Rechtsprechung vermindert oder gar aufgehoben werden. Es

soll daher nur auf solche zweitinstanzliche Entscheidungen der letzten drei Jahre Bedacht zu nehmen sein, die entweder veröffentlicht oder dem OGH vom Gericht zweiter Instanz oder von den Parteien mitgeteilt worden sind. Die Entscheidungen der ersten Gruppe sind durch die Indices der in Betracht kommenden Publikationsorgane leicht zu finden. Das Gericht zweiter Instanz wird von seiner eigenen Entscheidung abweichende zweitinstanzliche Entscheidungen anzuführen haben, wenn es nach § 13 Abs. 1 Z 3 die Zulässigkeit des ordentlichen Revisionsrekurses ausspricht, um in seiner Begründung dieses Ausspruchs (§ 13 Abs. 2 letzter Satz) die Uneinheitlichkeit der zweitinstanzlichen Rechtsprechung darzutun; der Rechtsmittelwerber wird von der angefochtenen Entscheidung abweichende zweitinstanzliche Entscheidungen in einem außerordentlichen Revisionsrekurs anzuführen haben, um eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung und damit die Unrichtigkeit des Ausspruchs des Gerichts zweiter Instanz darzutun, daß der ordentliche Revisionsrekurs unzulässig sei.

c) Um den Obersten Gerichtshof von Detailprüfungen und Berechnungen zu entlasten, hat der Ausschuß dem § 510 Abs. 1 ZPO einen auch im Außerstreitverfahren anzuwendenden Satz angefügt, der es dem OGH ermöglicht, die angefochtene Entscheidung auch dann aufzuheben und die Sache an die zweite Instanz zurückzuverweisen, wenn sich aus der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage zur abschließenden Entscheidung über den strittigen Anspruch die Notwendigkeit einer näheren Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen oder eingehender Berechnungen ergibt. Diese Bestimmung soll es dem OGH ermöglichen, sich gerade auch bei Unterhaltsentscheidungen auf seine Leitfunktion zu beschränken und etwa auszusprechen, worauf es bei der Unterhaltsbemessung ankommt, die konkrete Anwendung dieser Grundsätze aber den Untergerichten zu überlassen.

Abschließend sei hier — und damit auch für den Bereich der ZPO — zum Modell der Grundsatzrevision betont, daß schon bei der Einführung dieses Modells weithin Befürchtungen wegen einer drohenden Überlastung des Obersten Gerichtshofes geäußert wurden. Diese Befürchtungen haben sich nicht erfüllt. Der Oberste Gerichtshof hat die Zulassungsbestimmungen vielmehr so gehandhabt, daß er seiner Leitfunktion, aber auch dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit nachgekommen ist und dennoch seine Belastung deutlich verringert hat — dies nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der eigenen Arbeitslast, sondern in wohlverständener Auslegung der bei der Beurteilung der Rechtsmittelzulässigkeit anzuwendenden unbestimmten Gesetzesbegriffe im Sinne des Gesetzes, weil ja der Umstand, ob die Antwort auf eine Rechtsfrage rasch oder unter Umständen erst nach Jahren gegeben werden kann, wiederum auf die Zielsetzung

der Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung zurückwirkt.

3. Schließlich erinnert der Justizausschuß an die Ausführungen des bekannten Prozeßrechtslehrers Univ.-Prof. DDr. Fasching im Zusammenhang mit der Einführung der Grundsatzrevision in Teilbereichen durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983. Fasching schrieb dazu bereits in seinem 1984 erschienenen Lehr- und Handbuch Zivilprozeßrecht, 853: „So sehr auch damit eine — vom Standpunkt der Rechtssuchenden aus gesehen über das Ziel hinausschießende — Entlastung des Obersten Gerichtshofes erzielt wurde, ist doch das ganze Revisionsrecht noch viel komplizierter, schwerer überschaubar und auch wesentlich schwieriger handhabbar geworden. Es ist zu hoffen, daß dies nur ein Übergangsstadium bleibt, das der vorläufigen Bewährung des Zulassungssystems dienen soll und bei dieser Bewährung zu einer wesentlichen Vereinheitlichung und Vereinfachung führt (optimistisch Petrasch, ÖJZ 1983, 205 f.). Dazu wäre allerdings erforderlich, nicht nur zu überlegen, wo und wie man im Einzelfall den OGH noch entlasten könnte, sondern auch die einzelnen Zulässigkeitskriterien in ein einfaches und wertabwägendes System zu bringen, das keine Geheimwissenschaft wird, sondern von jedem Rechtssuchenden in seinen Grundzügen verstanden werden kann.“

Diesen Gedanken bemüht sich der Justizausschuß zu verwirklichen.

### Besonderes

#### Zum § 13 AußStrG

Diese Bestimmung entspricht dem § 500 ZPO (Art. X Z 21), gehört also noch zum zweitinstanzlichen Verfahren. Zur näheren Erläuterung kann auf das zum § 500 ZPO Gesagte hingewiesen werden.

Die Regel über die Bewertung des Entscheidungsgegenstandes durch das Rechtsmittelgericht (Abs. 1 Z 1) weicht insofern etwas vom § 500 ZPO ab, als hier die Bewertung nur dann vorgeschrieben ist, wenn es sich um einen vermögensrechtlichen Entscheidungsgegenstand handelt. Das entspricht der Abweichung des § 14 Abs. 2 und 3 gegenüber dem § 502 Abs. 2 und 3 ZPO (s. die untenstehenden Bemerkungen dazu).

Hat das Rekursgericht auch oder nur über Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur oder über gesetzliche Unterhaltsansprüche entschieden, so entfällt insoweit ein Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes.

#### Zum § 14 AußStrG

1. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 502 ZPO (s. Art. X Z 24), der Regelung der Zulässigkeit der Revision.

Wie dort soll der Gedanke, daß der Oberste Gerichtshof nur bei erheblichen Rechtsfragen angerufen werden kann, an die Spitze gestellt werden.

2. Die wertmäßige Zulassungsbeschränkung im Abs. 2 entspricht dem § 502 Abs. 2 ZPO, ergänzt um die verfahrensrechtlichen Fragen, die nach § 528 Abs. 2 Z 3 bis 5 ZPO und auch derzeit nach § 14 Abs. 2 AußStrG keinesfalls vor den Obersten Gerichtshof gebracht werden können.

3. Im Außerstreitverfahren sind oft Fragen zu entscheiden, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, sondern unmittelbar die Person eines Verfahrens beteiligten betreffen, etwa im Pflögschaftsverfahren eine Sorgerechtsregelung oder eine Besuchsrechtsregelung. Solche Entscheidungen über Fragen nicht vermögensrechtlicher Art sowie über gesetzliche Unterhaltsansprüche sollen nicht der wertmäßigen Zulassungsbeschränkung unterliegen, sondern eben nur der allgemeinen Regel des Abs. 1. Der Abs. 3 nimmt daher von den Fällen, in denen der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist, Anlässen nicht vermögensrechtlicher Natur und gesetzliche Unterhaltsansprüche aus. Das entspricht etwa dem § 502 Abs. 3 Z 1 ZPO (Art. X Z 24), der familienrechtliche Streitigkeiten einschließlich der gesetzlichen Unterhaltsansprüche ebenfalls aus der wertmäßigen Revisionsbeschränkung ausnimmt.

Wenn das Rekursgericht über mehrere Angelegenheiten verschiedener Art entschieden hat, ist daher die Frage, ob der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist, getrennt zu beantworten. Bei mehreren vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zunächst zu prüfen, ob und inwieweit nach dem § 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG verwiesenen Bestimmungen der JN eine Zusammenrechnung stattzufinden hat oder nicht. Für die zusammenzurechnenden Ansprüche und für jeden einzelnen nicht zusammenzurechnenden Anspruch hat ein Ausspruch der Unzulässigkeit nach dem § 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG (§ 13 Abs. 1 Z 2) gesondert zu erfolgen. Für nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten und gesetzliche Unterhaltsansprüche ist der Revisionsrekurs nicht jedenfalls unzulässig, sondern unter der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 AußStrG zulässig.

4. Der Abs. 4 entspricht dem § 519 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ZPO (Art. X Z 33); diesen Ausspruch, der dem früheren „Rechtskraftvorbehalt“ ähnlich ist, als Voraussetzung für die Anfechtung von Aufhebungsbeschlüssen gibt es derzeit im AußStrG nicht.

Anders als im § 519 Abs. 2 ZPO braucht hier nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß der OGH über den Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschuß auch in der Sache selbst erkennen kann. Da die Rechtsmittelregelung des Außerstreitverfahrens nicht zwischen der Anfechtung von Beschlüssen in der Sache selbst und von bloßen Verfahrensbeschlüssen unterscheidet, ergibt sich dies auch ohne

ausdrückliche derartige Regelung — wie etwa beim § 527 ZPO — schon aus allgemeinen Überlegungen.

#### Zum § 15 AußStrG

Dieser entspricht dem § 503 ZPO (Art. X Z 25). Auch im Außerstreitverfahren soll der OGH nicht Tatsacheninstanz sein, sondern nur wegen rechtlicher oder sonst aktenkundiger Fehler angerufen werden dürfen. Entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung des § 503 ZPO sollen aber dann, wenn die „Hürde“ des Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iS des § 14 Abs. 1 genommen ist, auch andere, nicht in diesem Sinn erhebliche Rechtsfragen an den OGH herangetragen werden dürfen (wobei der OGH durch die Übernahme der im Art. X Z 31 lit. b vorgeschlagenen Fassung des § 510 Abs. 1 letzter Satz ZPO die Möglichkeit hat, sich auf die Lösung der erheblichen Rechtsfragen zu beschränken und die Lösung der daraus folgenden weiteren Fragen dem Rekursgericht zu überlassen).

Der Amtsrekurs des bisherigen § 15 AußStrG, der sich nie eingelebt hat, entfällt.

#### Zum § 16 AußStrG

Auch die Zurückweisung eines Revisionsrekurses wegen Unzulässigkeit schon durch das Erstgericht oder — falls es dies nicht getan hat („allenfalls“) — durch das Rekursgericht entspricht der Regelung der ZPO (§ 507 — Art. X Z 28): eine Unzulässigkeit wegen des Mangels einer erheblichen Rechtsfrage iS des § 14 Abs. 1 kann nur der OGH wahrnehmen; ist der Revisionsrekurs aus anderen Gründen unzulässig, so ist er schon von einer untergeordneten Instanz zurückzuweisen; der wichtigste Fall wird wohl sein, daß der Wert des Entscheidungsgegenstandes 50 000 S nicht übersteigt (§ 14 Abs. 2 Z 1), denkbar wäre aber auch etwa ein Rechtsmittelverzicht.

Abweichend von der ZPO bleibt es aber bei der Regelung des AußStrG, daß das Rechtsmittelgericht unter Umständen auch verspäteten Rekursen stattgeben kann (§ 11 Abs. 2), weshalb auch verspätete Rechtsmittel vorzulegen sind und nicht von den Untergerichten zurückgewiesen werden dürfen.

#### Zur Z 2 (§ 39 Abs. 2 Z 6 AußStrG) und 3 lit. a (§ 72 Abs. 2 AußStrG)

Der Justizausschuß hat den vor allem vom Notariat und von den nichtrichterlichen Bediensteten geäußerten Bedenken Rechnung getragen und die Wertgrenze für die amtswegige Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung, die nach dem Ministerialentwurf auf 100 000 S und nach der RV auf 50 000 S erhöht werden sollte, nur auf 30 000 S erhöht. Dafür war maßgeblich, daß nach österreichischem Recht ohne Einantwortung keine

Gesamtrechtsnachfolge stattfindet und der Erbe daher, wenn nicht abgehandelt wird, die Erbschaft nur in Besitz nehmen kann und erst durch Ersitzung Eigentümer wird. Ein Gläubiger könnte seine Ansprüche nach der Rechtsprechung nicht gegen den Besitzer des Nachlasses, sondern nur gegen den ruhenden Nachlaß zu Händen eines Kurators geltend machen. Zur möglichsten Vermeidung dieser Schwierigkeiten soll daher eine Abhandlung nur bei wirklich geringfügigen Nachlässen unterbleiben.

#### Zur Z 6 (§§ 227 Abs. 3 und 232 AußStrG)

Die in den aufgehobenen Bestimmungen enthaltenen, nachträglich in das AußStrG eingefügten Sonderregelungen über die Anrufung des OGH sind angesichts der grundsätzlichen Neugestaltung dieser Frage entbehrlich.

Es gibt allerdings noch eine Reihe von Sondergesetzen, die von der Neuregelung abweichende Vorschriften für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes enthalten. Ihre Sammlung, Zusammenfassung und Vereinheitlichung soll der Gesamtreform des Außerstreitverfahrens vorbehalten bleiben. Der Art. XLI Z 4 sieht daher vor, daß die Neuregelung für Bereiche nicht gilt, in denen solche besondere Verfahrensvorschriften für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes bestehen. Soweit nach diesen das Außerstreitgesetz oder andere Gesetze (zB die ZPO) hilfsweise heranzuziehen sind, sind diese in der bisherigen Fassung anzuwenden.

#### Zum Art. IX (JN)

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Anhebung der Grenze der Senatsgerichtsbarkeit von 500 000 S auf 1 Million Schilling (Z 1 der RV — § 7 a Abs. 2 und § 60 Abs. 3) unterbleiben soll, um die Senatsgerichtsbarkeit, solange es sie gibt, nicht ausschließlich besonders hohen Streitwerten vorzubehalten.

#### Zur Z 1 lit. b (§ 49 Abs. 2 Z 5 JN)

Damit soll im Zusammenhalt mit dem § 83 JN — zwecks Vermeidung von Kompetenzzersplitterungen — für sämtliche Streitigkeiten über (im Sinne des § 27 MRG) verbotene Ablösen die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes der gelegenen Sache sichergestellt werden.

#### Zur Z 3 lit. b (§ 55 Abs. 4 JN)

In Musterprozessen der im § 29 KSchG genannten Verbände soll schon ein einziger — unter 60 000 S liegender — abgetretener Anspruch von Gesetzes wegen einem Verfahrensstreitwert von 60 000 S gleichzuhalten sein. Damit soll die Unanwendbarkeit der Rechtsmittelausschlüsse nach den §§ 501, 502 Abs. 2, 517 und 528 Abs. 2 Z 1 ZPO bewirkt und ein Testverfahren ermöglicht werden.

#### Zur Z 4 (§ 56 JN)

Wird eine Klage nicht bewertet, so soll sie nicht der Anwaltspflicht (§§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 ZPO) unterliegen. Der Zweifelsstreitwert soll daher 30 000 S betragen.

#### Zum Art. X (ZPO)

##### Zur Z 1 (§ 27 ZPO)

1. Der Justizausschuß meinte, an den bestehenden Regelungen über die absolute und die relative Anwaltspflicht nichts ändern zu sollen. Es war daher bloß dem Umstand Rechnung zu tragen, daß sich die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte stufenweise erhöht, sodaß künftig auch beim Bezirksgericht in Streitsachen höheren Wertes Anwaltspflicht bestehen wird.

2. Abweichend von der RV wird die Wertgrenze für die Anwaltspflicht nicht von 30 000 S auf 50 000 S erhöht. Andererseits wird im Bereich der Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte bei einem die Grenze übersteigenden Streitwert nicht die absolute Anwaltspflicht neu eingeführt, wie es die RV vorgesehen hatte, sondern es bleibt im wesentlichen wie bisher bei der relativen Anwaltspflicht.

3. Die Ausnahmeregelung des ersten Satzteiles des Abs. 3 wird aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen. Für Vergleiche vor einem Bezirksgericht — gleichgültig, ob es sich um prätorische oder um Vergleiche im Zuge eines Verfahrens handelt — soll keine Anwaltspflicht bestehen.

##### Zur Z 2 (§ 29 ZPO)

1. Aus dem Abs. 1 folgt, daß in Ehesachen überhaupt und in den im § 49 Abs. 2 JN genannten, in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Streitigkeiten dann eine relative Anwaltspflicht bestehen soll, wenn der Streitwert 30 000 S übersteigt.

2. Der Abs. 2 dient der Verfahrensbeschleunigung ebenso wie der § 27 Abs. 3.

##### Zur Z 3 (§ 54 a ZPO)

Diese in der RV als § 52 Abs. 4 vorgeschlagene, durchaus begrüßenswerte Regelung über die Verzinsung des Kostenersatzanspruchs wird technisch umgestaltet:

Die Zinspflicht ist eine gesetzliche Verzugsfolge. Die Zinsen sind daher nicht im Exekutionstitel zuzuerkennen, wohl aber besteht auf diese Zinsen ein zivilrechtlicher Anspruch, zu dessen Sicherung oder Hereinbringung auf Antrag die Exekution zu bewilligen ist. Der Ausspruch, daß Zinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes ab dem Datum der Kostenentscheidung zustehen, scheint daher erstmals in der Exekutionsbewilligung auf.

## 991 der Beilagen

7

Der Beginn des Zinsenlaufs muß an einen Zeitpunkt anknüpfen, den das Exekutionsgericht ohne zusätzlichen Aufwand feststellen kann, das ist eben das Datum der Kostenentscheidung; die Feststellung, wann die Rechtskraft oder die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung eingetreten ist, ist entbehrlich. Da aber die Pflicht zur Zahlung der Zinsen eine Verzugsfolge bleibt, soll sie (auch für den Zeitraum, der zwischen dem Datum der Entscheidung und der Zahlung verstrichen ist) nicht gegeben sein, wenn der Verpflichtete die Kosten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit, also innerhalb der urteilsmäßigen Leistungsfrist, gezahlt hat. Wie auch sonst muß die Nichtzahlung nicht der betreibende Gläubiger anlässlich des Exekutionsantrags beweisen; falls die Exekution zur Hereinbringung der Zinsen begehrt und bewilligt wird, obwohl der Kostenersatzanspruch rechtzeitig befriedigt worden ist, muß dies der Verpflichtete mit Oppositionsklage oder Oppositionsgesuch (§§ 35, 40 EO) geltend machen.

**Zur Z 7 (§ 332 ZPO)**

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß weiterhin die Höhe eines auferlegten Kostenvorschusses ab einem Gesamtbetrag auferlegter Vorschüsse von 30 000 S anfechtbar sein soll; von der in der RV vorgesehenen Anhebung auf 50 000 S soll daher Abstand genommen werden.

**Zur Z 9 (§ 414 ZPO)**

1. Die Information der Parteien über den Inhalt des mündlich verkündeten Urteils und über das Erfordernis der Berufungsanmeldung soll gegenüber dem Vorschlag der RV verstärkt werden. Erfahrungsgemäß erfassen viele rechtsunkundige Parteien nicht hinreichend die Bedeutung dessen, was in einer mündlichen Verhandlung gesprochen wird; das gilt auch für die Urteilsverkündung, wenn sie — durchaus verständlicherweise — von einem Fachmann für Fachleute und routinemäßig vorgenommen wird. Nicht anwaltlich vertretene Parteien sollen daher über den Inhalt des Urteilspruchs und über die Notwendigkeit einer Berufungsanmeldung schriftlich unterrichtet werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß dafür ein Formblatt vorgesehen wird, sodaß die damit verbundene Schreibarbeit den Richter wenig belastet.

2. Auch in Abstimmung mit der „Nachfrist“ des § 91 Abs. 2 GOG (Art. XII Z 7) soll die in der RV vorgesehene 14tägige Frist auf vier Wochen erstreckt werden.

Die Anordnung des Abs. 3, wonach das Urteil (längstens) binnen vier Wochen auszufertigen ist, wird insofern als eine an den Richter gerichtete Anordnung präzisiert, als die Frist auf die dem Richter obliegende Tätigkeit abstellt; er hat binnen vier Wochen das Urteil zur Ausfertigung der Kanzlei zu übergeben. Damit wird die Rechtzeitigkeit

der schriftlichen Abfassung des Urteils in die alleinige Verantwortung des Richters übertragen. Die Pflicht der Geschäftsstelle, unverzüglich Ausfertigungen herzustellen und deren Zustellung an die Parteien zu veranlassen, ergibt sich daran anschließend aus der Geschäftsordnung. Ihre Einhaltung ist von der Justizverwaltung sicherzustellen.

**Zur Z 10 (§ 415 ZPO)**

Hiezu gilt das im P. 2 zur Z 9 (§ 414 ZPO) Gesagte sinngemäß.

**Zur Z 11 (§ 417 ZPO)**

Die Bestimmung über den notwendigen Urteilsinhalt wird der in der Lehre und der Praxis entwickelten modernen Terminologie angepaßt, um dem Richter eine klare und übersichtliche Gliederung der Urteilsgründe zu erleichtern. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zur Z 12 (§ 417 a ZPO)**

1. Im Abs. 1, welcher der RV entspricht, wird nur als gesetzlicher Begriff die „gekürzte Urteilsausfertigung“ eingeführt.

2. Der Ausschuß hält es auch für vertretbar, auf ein vollständiges vollschriftliches Protokoll zu verzichten, wenn das Urteil nicht angefochten wird. Der Abs. 2 sieht daher einen Protokollsvermerk vor. Eine Wiederaufnahmsklage, bei der das Fehlen eines vollständigen Protokolls allenfalls Schwierigkeiten machen könnte, ist äußerst selten, sodaß solche und ähnliche Schwierigkeiten nur in einer praktisch zu vernachlässigenden Anzahl von Fällen auftreten können; auch im Strafprozeß, wo theoretisch die gleichen Schwierigkeiten denkbar sind, ergeben sich praktisch keine Probleme.

Rechtstechnisch lehnt sich die Bestimmung nicht an den § 458 Abs. 2 StPO, sondern an den § 212 Abs. 6 ZPO an, der derzeit schon für bestimmte Fälle (Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Vergleich) den Entfall der Übertragung eines in Kurzschrift (oder unter Verwendung eines Schallträgers) aufgenommenen Protokolls vorsieht.

Wie nach dem § 212 Abs. 6 ZPO und im Strafprozeß soll jedoch das Protokoll jedenfalls in Vollschrift zu übertragen sein, wenn eine der Parteien dies verlangt (und zwar binnen derjenigen Frist, innerhalb deren auch eine Berufung anzumelden wäre).

Bei Entfall der vollständigen Übertragung sind in Vollschrift vor allem diejenigen Umstände aktenkundig zu machen, die für die Kostenentscheidung wichtig sind, da ja die zahlenmäßige Bestimmung der Kosten erst in der schriftlichen Urteilsausfertigung erfolgt und mit Rekurs angefochten werden kann.

Diese Umstände sind „festzuhalten“. Dafür wird ein entsprechendes Formblatt aufzulegen sein, in dem die wichtigsten Möglichkeiten vorgedruckt sind.

3. Eine — wenn auch gekürzte — Urteilsausfertigung ohne vollschriftliches Protokoll, die erst längere Zeit nach der Urteilsverkündung verfaßt wird, wäre jedoch äußerst problematisch. Von allen Erleichterungen soll daher nach Abs. 3 nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn der Richter die gekürzte Urteilsausfertigung binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung zur Ausfertigung abgibt.

#### Zur Z 18 (§ 465 ZPO)

Diese Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 27 Abs. 1 (Z 1). Bestand im erstinstanzlichen Verfahren nur relative Anwaltpflicht (s. Z 2 — § 29 Abs. 1), so kann die anwaltlich nicht vertretene Partei eine Berufung auch mündlich zu Protokoll anbringen.

#### Zur Z 20 (§ 488 ZPO)

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß die Parteien nicht von einer Änderung der Beweiswürdigung des Erstgerichtes durch das Berufungsgericht ohne neuerliche Aufnahme der in erster Instanz unmittelbar aufgenommenen Beweise überrascht werden.

Diese Sicherung der Unmittelbarkeit gilt einerseits nicht für solche Beweismittel, die schon das Erstgericht bloß mittelbar aufgenommen hat. Andererseits kann naturgemäß ein Beweis im Berufungsverfahren nicht neuerlich aufgenommen werden, wenn dies aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist (wenn beispielsweise der Zeuge verstorben oder eine Befundaufnahme durch den Sachverständigen unmöglich geworden ist, weil die seinerzeit beschädigte Sache inzwischen repariert oder sonst weitgehend verändert worden ist).

#### Zur Z 21 (§ 500 ZPO)

1. Die allgemeinen Bemerkungen zur Neuregelung der Anrufung des OGH werden beim § 502 dargestellt (s. unten zur Z 24).

2. Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß den Parteien schon aus der Berufungsentscheidung ersichtlich sein soll, ob diese einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht. Deshalb soll das Berufungsgericht deutlich auszusprechen haben, daß sich die Frage nach dem Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage, welche die Grundsatzrevision zulässig machen würde, gar nicht stellt, wenn die Revision nach § 502 Abs. 2 ZPO — auch unter Bedachtnahme auf § 502 Abs. 3 ZPO — „jedemfalls“ unzulässig ist (Abs. 2 Z 2; s. unten P. 4). Trifft dies nicht zu, so stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Grundsatzrevision und damit nach

dem Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs. 1 ZPO. Wird diese Frage vom Berufungsgericht bejaht, so hat es auszusprechen, daß die ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 ZPO zulässig ist. Wird sie verneint, so lautet der Ausspruch, daß die ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 ZPO nicht zulässig ist.

3. Anstelle von drei Bewertungsaussprüchen gibt es nur noch einen (Abs. 2 Z 1). Zu der Frage, was „Entscheidungsgegenstand“ ist, s. die Bemerkungen zum § 502 Abs. 2.

Das Wort „insgesamt“ soll nur — wie derzeit im § 500 Abs. 2 Z 3 die etwas umständlichere Wortfolge „zusammen mit dem in einem Geldbetrag bestehenden Teil“ — ausdrücken, daß neben dem Wert des nicht in Geld bestehenden Teiles des Entscheidungsgegenstandes, der den Bewertungsausspruch veranlaßt, auch der in Geld bestehende Teil zu berücksichtigen ist. Ob der Wert mehrerer in der Klage geltend gemachter Ansprüche zusammenzurechnen ist (mögen sie in Geld bestehen oder nicht), richtet sich — so wie bei der Anwendung des § 502 Abs. 2 — vor allem nach dem § 55 Abs. 1 JN.

4. Neu ist die Z 2 des Abs. 2, wonach auszusprechen ist, daß die Revision jedenfalls unzulässig ist, wenn dies nach dem § 502 Abs. 2 (unter Berücksichtigung der Ausnahme des § 502 Abs. 3) zutrifft.

Anders als derjenige nach der Z 3 ist ein solcher Ausspruch nur aufzunehmen, wenn die Beurteilung negativ, die Revision also jedenfalls unzulässig ist.

Nach dem Abs. 3 vorletzter Satz bindet ein derartiger Ausspruch weder die Parteien noch die Gerichte. Er ist somit nur deklaratorischer Natur und sohin eine Art „Rechtsbelehrung“, die sich im Urteil findet, also ein Service des Gerichts; wenn auch die Regelung über die wertmäßige Revisionsbeschränkung wesentlich vereinfacht ist, mag ihre Anwendbarkeit doch nicht immer ganz leicht überblickbar sein, zumal die Ausnahmen nach § 502 Abs. 3 hereinspielen. Ein solcher Ausspruch hindert weder die Parteien noch eines der beteiligten Gerichte, diese Frage anders zu beurteilen; überreicht beispielsweise eine Partei dennoch eine Revision und hält auch das Erstgericht den Ausspruch des Berufungsgerichtes für unrichtig — etwa auf Grund der diesbezüglichen Ausführungen in der Revision —, so hat es diese nicht zurückzuweisen, sondern vorzulegen.

5. Der Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Grundsatzrevision soll klar zum Ausdruck bringen, daß das Berufungsgericht nur von der ordentlichen Revision spricht. Damit wird der irreführende Eindruck vermieden, daß in den Fällen, in denen das Berufungsgericht das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage und damit die Zulässigkeit der Revision verneint, der Weg zum Obersten Gerichtshof

unter allen Umständen abgeschnitten sei. Das Recht, eine außerordentliche Revision zu erheben und darin darzutun, daß entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes doch eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, bleibt der Partei ja offen.

6. Der Abs. 3 verweist im ersten Satz für die Bewertung und allenfalls für die Zusammenrechnung von Ansprüchen auf Bestimmungen der JN. Für mehrere Ansprüche, die nach dem Abs. 2 Z 1 zu bewerten sind, haben der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes nach dem Abs. 2 Z 1, gegebenenfalls der Ausspruch, daß die Revision jedenfalls unzulässig ist, nach dem Abs. 2 Z 2 und der Ausspruch, ob die ordentliche Revision zulässig ist oder nicht, nach dem Abs. 2 Z 3 gemeinsam zu erfolgen, wenn zusammenzurechnen ist. Für nicht zusammenzurechnende Ansprüche ist jeder dieser Aussprüche gesondert vorzunehmen.

7. Im Abs. 4 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Aussprüche des Berufungsgerichtes nicht mit einem eigenen Rechtsmittel angefochten werden können. Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes nach Abs. 2 Z 1 ist (schon derzeit) unanfechtbar. Der Ausspruch nach Abs. 2 Z 2, daß die Revision nach § 502 Abs. 2 unter Bedachtnahme auf § 502 Abs. 3 jedenfalls unzulässig ist, kann nicht angefochten werden, weil er ja nicht bindet (Abs. 3 zweiter Satz), also nur den Charakter einer Rechtsbelehrung hat. Der Ausspruch nach Abs. 2 Z 3 ist für sich allein nicht anfechtbar; seine Unrichtigkeit kann aber in einer außerordentlichen Revision bzw. in der Beantwortung einer ordentlichen Revision geltend gemacht werden.

#### Zur Z 22 (§ 500 a ZPO)

1. Durch diese Bestimmung soll dem Berufungsgericht eine Vereinfachung seiner Urteilsausfertigung ermöglicht werden, wie sie die Zivilverfahrens-Novelle 1983 dem OGH durch den § 510 Abs. 3 eingeräumt hat.

2. Andererseits sollen im Berufungsverfahren die gekürzte Urteilsausfertigung und der Protokollvermerk unzulässig sein (was wegen der allgemeinen Verweisung im § 463 Abs. 1 ausdrücklich gesagt wird).

Der Ausschuss ist zu dieser Regelung gelangt, weil die in der RV vorgesehene Bestimmung, nach der sich das Berufungsgericht, wenn es die Entscheidung des Erstgerichtes bestätigt, unter gewissen Voraussetzungen in der Entscheidungsbegründung auf den keiner weiteren Begründung bedürftigen Hinweis beschränken kann, daß das Ersturteil richtig ist und die geltend gemachten Berufungsgründe nicht vorliegen, eine unter dem Blickwinkel eines fairen Verfahrens (Art. 6 MRK) nicht ganz unbedenkliche Erleichterung für den Fall der Bestätigung eines Urteiles bieten würde. Diese Erleichterung könnte das Berufungsgericht im Ein-

zelfall der Versuchung aussetzen, sich die Mühe einer Beweiswiederholung zu ersparen, weil eine solche zu einer abändernden Entscheidung führen könnte, welche dann überdies viel einläßlicher begründet werden müßte als die Bestätigung des angefochtenen Urteils. Außerdem meint der Justizausschuß in diesem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht nicht nur sich selbst die Überzeugung von der Richtigkeit des überprüften Urteils zu verschaffen hat, sondern auch dem Berufungswerber, wenn auch in gebotener Knappheit, eine Antwort auf seine Argumente zu geben hat.

#### Zur Z 23 (§ 501 ZPO)

Die Zivilverfahrens-Novelle 1986 hat mit dem zweiten Halbsatz des Abs. 1 die Klarstellung eingefügt, daß Streitigkeiten um die Wohnung immer mehr als 15 000 S wert sind und daher nicht unter die Berufungsbeschränkung fallen.

Da nun § 502 Abs. 3 ZPO diesen Gedanken für die Revision aufgegriffen und deren Zulässigkeit ohne Rücksicht auf den Wert ausgesprochen, überdies ausdrücklich auch Statussachen einbezogen hat, sollen die Ausnahmen von der (wertbezogenen) Berufungsbeschränkung hier in einem neuen Abs. 2 übereinstimmend mit der Revisionsregelung normiert werden.

Diese Klarstellung ist — wie schon in den Erläuterungen zur RV ausgeführt worden ist — notwendig, da die bisherige Bewertungsvorschrift für Bestandsachen im § 500 Abs. 2 aufgehoben und die Revisibilität bestimmter Bestandsachen durch eine unmittelbare Anführung im § 502 Abs. 3 gesichert werden soll, sodaß nicht mehr zweifelsfrei wäre, daß auch die auf den Wert abstellende Berufungsbeschränkung nicht gilt.

#### Zur Z 24 (§ 502 ZPO)

##### Allgemeines

1. Die durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 eingeführte Grundsatzrevision hat sich bewährt. Sie wird auch von jenen als sachgerechte Regelung anerkannt, die ihr zunächst skeptisch gegenüberstanden sind. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Revision nur zulässig sein soll, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Wird die Anrufbarkeit des Höchstgerichtes nach diesem Prinzip gesteuert, so kann der Oberste Gerichtshof seiner Leitfunktion besser gerecht werden, als wenn die Revisionszulässigkeit durch vordergründige und dem Zufall ausgesetzte Gesichtspunkte wie den Wert des Anfechtungsgegenstandes oder etwa durch die Frage bestimmt wird, ob das Berufungsgericht bestätigend oder abändernd entschieden hat.

Der Gesetzgeber des Jahres 1983 hat die Grundsatzrevision allerdings nur in Teilbereichen eingeführt, weil damals Erfahrungen bei der Anwendung dieses Modells fehlten. Diese Erfahrungen liegen nun vor und sind durchwegs positiv.

2. Es liegt nun nahe, die Anrufbarkeit des OGH, die seit 1983 sehr kompliziert geregelt ist — es greifen ganz verschiedene Systeme der Revisionsbeschränkung ineinander — wesentlich zu vereinfachen und als Leitmodell die Grundsatzrevision zu wählen (vgl. die oben, unter Allgemeines zum Art. II Z 1 wiedergegebenen Ausführungen von Fasching).

Den letzten Anstoß zu diesem einschneidenden Reformschritt gab dem Justizausschuß aber die in der RV vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für die uneingeschränkt zulässige Revision (Vollrevision) von 300 000 S auf 1 Million Schilling, welche mit dem Bestreben nach einer Entlastung des Obersten Gerichtshofes begründet wurde.

Es kann rechtspolitisch nicht richtig sein und wäre wohl auch verfassungsrechtlich bedenklich, die uneingeschränkte Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes erst ab einem so hohen Streitwert vorzusehen; überdies spricht auch nichts für die Annahme, daß Rechtssachen mit einem so hohen Streitwert in höherem Maß der Überprüfung durch ein Höchstgericht bedürftig wären als andere, wenn man bedenkt, daß der Oberste Gerichtshof nach Art. 92 Abs. 1 B-VG oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen zu sein hat und die Verfassung eine Differenzierung nach Streitwerten nicht ausdrücklich vorsieht.

3. Es war daher, um

- einer allfälligen Überlastung des Obersten Gerichtshofes entgegenzuwirken,
- ihm seine Leitfunktion zu erhalten und
- seine Anrufbarkeit möglichst gerecht und möglichst umfassend zu sichern, ohne daß vermögensrechtliche Aspekte unsachlich überbewertet werden,

angezeigt, die Vollrevision fallen zu lassen und die Grundsatzrevision im Bereich der ZPO generell einzuführen.

4. Mit diesem Grundgedanken am besten im Einklang stünde es, auf eine Streitwert-Untergrenze für die Anrufbarkeit des Höchstgerichtes überhaupt zu verzichten. Diese Lösung kann aber nicht in Betracht gezogen werden, weil vielfach eine Überschwemmung des Höchstgerichtes mit Rechtsmitteln befürchtet wird.

5. Der Justizausschuß hat daher nach einer Untergrenze für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes gesucht und diese mit 50 000 S angenommen. Dabei wird auf den Entscheidungsgegenstand abgestellt, über den das Berufungsgericht — gleichgültig, ob bestätigend, abändernd oder aufhebend — entschieden hat. Auf diese Weise

ergibt sich aus dem Entscheidungsgegenstand das „Gewicht“ oder die „Dimension“ des Rechtsstreites, der — wenn eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt — an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden kann.

Eine Konsequenz ist, daß Rechtssachen, die nicht mehr als 50 000 S „wert“ sind, nicht zum OGH gelangen können, also in zwei Instanzen entschieden werden. — eine Lösung, die auch von der Kostenseite her vertretbar erscheint. Gerade in Fällen, deren Streitwert 50 000 S nicht übersteigt, können bei drei Instanzen die Kosten leicht höher als der Streitgegenstand werden.

Somit wird für Prozesse geringeren „Gewichts“ im Ergebnis die Zweinstanzlichkeit herbeigeführt, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die für die Betroffenen besonders wichtig sind und die daher von der Ausschlußbestimmung nicht betroffen werden, wie familienrechtliche Streitigkeiten und Bestandstreitigkeiten, vor allem wenn es um die Wohnung geht.

6. Die Neuregelung bringt wesentliche Vereinfachungen:

Die 1983 neben dem Zulassungssystem noch vorgesehenen drei Wertgrenzen, deren Verhältnis zueinander manchmal schwer zu durchschauen war, sollen auf eine Wertgrenze reduziert werden; im Vordergrund soll die Regel stehen, daß der OGH nur mit grundsätzlichen Fragen („erheblichen Rechtsfragen“) befaßt werden soll; um eine Überschwemmung des OGH mit Revisionen zu vermeiden, muß allerdings, wie gesagt, ein unterer Schwellenwert beibehalten werden.

Für die Revision wird nun nicht mehr zwischen bestätigenden und abändernden Berufungsurteilen unterschieden. Es kommt nicht mehr auf verschiedene Beträge an (Revisionsgegenstand einerseits, bestätigender Teil des Berufungsurteils, andererseits), sondern nur auf den Gesamtwert des Gegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, sodaß die Revisionsmöglichkeit für alle Parteien gleich ist.

7. Andererseits soll die Leitfunktion des OGH dadurch effizienter gestaltet werden, daß auch die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts in Grundsatzfragen an ihn herangetragen werden kann (was bisher durch § 502 Abs. 2 Z 1 ausgeschlossen war). Der OGH soll sich allerdings hier und in ähnlichen Fällen auf die Grundsatzentscheidung beschränken können; das soll durch eine Ergänzung des § 510 Abs. 1 ermöglicht werden (vgl. die Ausführungen zu dieser Frage bei der Erörterung des Außerstreitgesetzes sowie unten zur Z 31).

### Besonderes

1. Der Abs. 1 entspricht dem Abs. 4 Z 1 idgF; die Voraussetzung einer erheblichen Rechtsfrage gilt

jetzt in allen Fällen; als allgemeine Voraussetzung soll sie daher an die Spitze gestellt werden.

2. Nach dem Abs. 2 soll die Revision darüber hinaus unzulässig sein, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, der Entscheidungsgegenstand, an Geld oder Geldeswert 50 000 S nicht übersteigt.

Der „Wert des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat“, ist nicht wie derzeit im § 502 Abs. 2 Z 2 der Wert des Revisionsgegenstandes, sondern der des Streitgegenstandes, über den das Berufungsgericht entschieden hat, wie derzeit im § 502 Abs. 4 Z 2; wie bei dieser Formulierung ist es gleichgültig, ob das Berufungsgericht das erstgerichtliche Urteil zur Gänze oder zum Teil bestätigt oder abändert oder ob es dieses zum Teil auch aufhebt (s. Fasching, Zivilprozeßrecht Lehr- und Handbuch, RZ 1880). Der Abs. 2 schafft dafür (in der Klammer) den Begriff „Entscheidungsgegenstand“.

3. Der Abs. 3 normiert, daß die im § 49 Abs. 2 Z 1, 2, 2a, 2b und 2c JN bezeichneten familienrechtlichen Streitigkeiten, das sind vorwiegend Statussachen, aber auch Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt, von der wertmäßigen Revisionsbeschränkung ausgenommen sind, desgleichen — wie dies schon die RV vorgesehen hatte — Bestandsachen, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages entschieden wird. Die allgemeine Voraussetzung des Abs. 1 (erhebliche Rechtsfrage) gilt aber auch für diese Streitigkeiten.

Hat das Berufungsgericht über Ansprüche verschiedener Art entschieden, so ist die Revision, soweit es sich um die im Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Ansprüche handelt, nicht jedenfalls unzulässig:

- Im Fall der Z 1 fallen ohnedies alle sachlich zusammenhängenden Ansprüche, über die in einer Entscheidung gemeinsam entschieden wird, immer unter die Ausnahmeregelung, die ja alle aus dem Ehe- sowie dem Eltern-Kind-Verhältnis entspringenden Streitigkeiten erfaßt.
- Für Bestandstreitigkeiten wird in der Z 2 durch die Formulierung „wenn dabei“ ausgedrückt, daß unter die Ausnahme von der wertmäßigen Revisionsbeschränkung nicht nur der Anspruch über die Kündigung, die Räumung oder das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags fällt, sondern auch die gleichzeitige Entscheidung über andere Ansprüche, soweit sie unter § 49 Abs. 2 Z 5 JN fallen, also etwa über einen Anspruch auf Zahlung (rückständigen) Mietzins. Solche anderen bestandrechtlichen Fragen hängen mit der Frage der Auflösung des Bestandvertrags meist so eng zusammen, oft ist der eine Anspruch für den anderen präjudiziell, daß ein getrenntes Schicksal in der Anfechtbar-

keit unbefriedigend wäre und zu Schwierigkeiten führen könnte.

Für alle nicht unter die Z 1 und 2 fallenden Ansprüche gilt die wertmäßige Revisionsbeschränkung des Abs. 2, die für zusammenzurechnende Ansprüche gemeinsam, sonst getrennt anzuwenden ist (s. die Ausführungen zum § 500).

#### Zur Z 26 (§ 505 ZPO)

Da es die verkürzte Urteilsausfertigung nur für das erstinstanzliche Verfahren geben soll (§ 500 a zweiter Satz), ist auch eine gesonderte Anmeldung der Revision — vor der Ausfertigung und Zustellung der Berufungsentscheidung — nicht nötig (lit. a).

#### Zur Z 27 (§ 506 ZPO)

Diese Bestimmung kann — abgesehen von den sich ergebenden Zitatänderungen — grundlegend vereinfacht werden, da es für die Zulässigkeit der Revision nicht mehr auf den Umfang der Anfechtung ankommt (s. § 502 Abs. 2).

#### Zur Z 31 (§ 510 ZPO)

Der dem Abs. 1 angefügte Satz (lit. b) soll es dem OGH ermöglichen, sich bei einer „Grundsatzrevision“ auf die Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen zu beschränken. Vor allem bei der Bemessung des Unterhalts, die nun — durch die Streichung des § 502 Abs. 2 Z 1 idgF — an den OGH herangetragen werden kann, kann sich aus der Festlegung der Grundsätze, nach denen diese Bemessung vorzunehmen ist, die Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung einer Reihe von Grundlagen dieser Bemessung und von umfangreichen Berechnungen — die ebenfalls zur rechtlichen Beurteilung gehören — ergeben. In solchen Fällen soll sich der OGH auf die Lösung der grundsätzlichen Rechtsfragen beschränken und die weiteren Prüfungen und Berechnungen dem Berufungsgericht überlassen können, und zwar auch bei anderen Prozessen als solchen über die Unterhaltsbemessung, etwa bei Schadenersatzansprüchen aus Kraftfahrzeugunfällen.

#### Zur Z 33 (§ 519 ZPO)

1. Der Einleitungssatz und die Z 2 des Abs. 1 entsprechen dem Einleitungssatz und der Z 3 des § 519 Abs. 1 idgF.

Die Z 1 des Abs. 1 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Z 1 und 2 des § 519 Abs. 1. Mit dieser Zusammenfassung erfahren die „alten“ Z 1 und Z 2 keine inhaltliche Änderung.

2. Die Z 2 des Abs. 1 entspricht der geltenden Z 3. Die derzeit sehr abstrakte, indirekte und dadurch nicht leicht faßbare Umschreibung des „Rechtskraftvorbehalts“ wird jedoch vereinfacht, das Berufungsgericht soll schlicht die Zulässigkeit

des Rekurses aussprechen. Inhaltlich wird damit an der bisher „Rechtskraftvorbehalt“ genannten Regelung nichts geändert.

3. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf die Z 2 des Abs. 1.

Damit die Anrufbarkeit des OGH davon unabhängig wird, ob das Berufungsgericht das Ersturteil bestätigt, abändert oder aufhebt, wird die Zulässigkeit des „Rechtskraftvorbehalts“ an die Regelung der Zulässigkeit der Revision (§ 502) angeknüpft. Auch hier ist auf den Entscheidungsgegenstand insgesamt, also nicht bloß den von der Aufhebung betroffenen Teil, abzustellen. Der Abs. 2 ist ausschließlich als Anweisung an das Berufungsgericht zu verstehen, wann dieses einen Rekurs an den OGH zulassen darf, nämlich nur, wenn nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision nach dem § 502 vorliegen. An einen derartigen Ausspruch ist jedoch der Oberste Gerichtshof nicht gebunden (s. § 526 Abs. 2).

4. Ein Ausspruch des Berufungsgerichts, daß der Rekurs gegen den Aufhebungsbeschuß nicht zulässig ist, ist nicht vorgesehen. Es kann daher, wenn im Aufhebungsbeschuß ein Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Zulässigkeit des Rekurses fehlt, kein „außerordentlicher“ Rekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

5. Ein Rekurs gegen einen Beschuß des Berufungsgerichtes nach der Z 1 des Abs. 1 ist immer ohne die Revisions- bzw. Revisionsrekursbeschränkungen (§§ 502 und 528) zulässig. Diese Abweichung ist damit zu rechtfertigen, daß hier erstmals das Berufungsgericht die Unzulässigkeit der Klage bzw. der Berufung aufgreift und daher funktionell gleichsam als erste Instanz abschließend über die Zurückweisung der Berufung oder der Klage entscheidet.

#### Zur Z 34 (§ 520 ZPO)

Diese Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 27 Abs. 1 (Z 1). Bestand im erstinstanzlichen Verfahren nur eine relative Anwaltpflicht (s. Z 2 – § 29 Abs. 1), so kann die anwaltlich nicht vertretene Partei einen Rekurs auch mündlich zu Protokoll anbringen.

#### Zur Z 36 (§ 523 ZPO)

Hier soll zur einfacheren und verständlicheren Fassung der Bestimmung der Begriff der „erheblichen Rechtsfrage“ (iS des § 502 Abs. 1) verwendet werden.

#### Zur Z 37 (§ 526 ZPO)

Auch hier soll im Abs. 1 der zweite Satz durch die Verwendung des Begriffs „erhebliche Rechtsfrage“ vereinfacht werden.

Durch die Änderung des Abs. 3 soll klargestellt werden, daß auch die Regeln des § 500 über die Bindungswirkung der verschiedenen Aussprüche und über deren Anfechtbarkeit auf Rekursentscheidungen anzuwenden sind. Überdies sollen die im § 500 a für Urteile vorgesehenen Begründungserleichterungen auf Beschlüsse anwendbar sein.

#### Zur Z 38 (§ 527 ZPO)

1. Der letzte Satz des Abs. 1 idgF ist überflüssig, da es nicht mehr auf den Umfang der Anfechtung ankommt.

2. Die Regelung des bisherigen „Rechtskraftvorbehalts“ in Aufhebungsbeschlüssen wird der geänderten Fassung des § 519 angepaßt.

#### Zur Z 39 (§ 528 ZPO)

1. Auch der (Revisions-)Rekurs an den OGH soll den Änderungen angepaßt werden, die für die Revision vorgesehen sind.

Anders als bisher soll der § 528 allerdings nur für Revisionsrekurse, also für Rekurse gegen abändernde oder bestätigende Entscheidungen der zweiten Instanz über einen Rekurs gelten. Für Rekurse gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes gilt der § 519, für Rekurse gegen Aufhebungsbeschlüsse des Rekursgerichtes gilt der § 527 Abs. 2.

2. Wie im § 502 soll die allgemeine Voraussetzung der erheblichen Rechtsfrage an die Spitze, in den Abs. 1 gestellt werden.

3. Der Abs. 2 zählt jene Fälle auf, in denen der Revisionsrekurs auch bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig sein soll:

Die wertmäßige Grenze stimmt mit dem § 502 Abs. 2 überein. Der hier verwendete Begriff „Entscheidungsgegenstand“ ist dort umschrieben.

Für den Revisionsrekurs wird die grundsätzliche Unanfechtbarkeit bestätigender Entscheidungen der zweiten Instanz aufrecht erhalten (vgl. § 528 Abs. 1 Z 1 idgF). Der Justizausschuß ist sich bewußt, daß die Unanfechtbarkeit bestätigender Entscheidungen im Rekursverfahren nach der ZPO und damit auch im Exekutionsverfahren und im Konkursverfahren eine Beeinträchtigung des bei der Neuregelung der Revision durchgeführten Prinzips darstellt. Er sieht sich dazu durch die Sorge vor einer Überlastung des OGH bestimmt.

Wenn aber aus diesem Grund bestätigende Beschlüsse weiter unanfechtbar sein sollen, dann muß die Revisibilität (in dem Sinn, daß bei einer erheblichen Rechtsfrage die Anfechtung möglich ist) in den übrigen Fällen den gesamten Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichtes umfassen. Es hat immer wieder zu unbefriedigenden Situationen geführt, wenn (seit dem Jahre 1983) bei teilweise bestätigenden und teilweise abändernden Entscheidungen der abändernde Teil anfechtbar war, der

bestätigende aber nicht, selbst wenn die beiden Entscheidungen, was immer wieder vorkam, inhaltlich miteinander verknüpft waren. Die „Soweit“-Regelung des Jahres 1983 hat sich nicht bewährt, weil sie immer wieder unstimmige Entscheidungen hervorbringt, wobei die Disharmonien den Parteien und ihren Vertretern möglicherweise stärker bewußt geworden sind als den Richtern. Künftig werden daher teilweise bestätigende Entscheidungen zur Gänze, also sowohl im bestätigenden als auch im abändernden Teil, anfechtbar sein, wenn es sich um eine erhebliche Rechtsfrage handelt. Daher wird auf die Rechtslage vor der Zivilverfahrens-Novelle 1983 und die damalige Auslegung durch das Judikat 56 zurückgegangen, wonach nur zur Gänze bestätigende Entscheidungen unanfechtbar sind.

Überdies werden von der Unzulässigkeit des Revisionsrekurses nach dem Abs. 2 Z 2 diejenigen Beschlüsse ausgenommen, durch die der Rechtsschutzanspruch überhaupt verneint wird. Die vorgeschlagene Einschränkung der Ausnahme auf den Fall, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen wird, wurde deshalb nicht aufgegriffen, weil dabei Abgrenzungsprobleme zu Fragen der örtlichen Zuständigkeit auftreten könnten und der Revisionsrekurs ohnehin nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß eine erhebliche Rechtsfrage (Abs. 1) vorliegt, sodaß gewöhnliche, zumal örtliche, Zuständigkeitsstreitigkeiten in aller Regel nicht vor den Obersten Gerichtshof gelangen werden.

Die Z 3 bis 6 entsprechen der geltenden Rechtslage.

#### Zum Art. XI (EO)

##### Zur Z 1 (§ 74 EO)

1. Die Regelung über die Verzinsung des Kostenersatzanspruchs (s. Art. X Z 3 — § 54 a ZPO) soll für die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht gelten, da dies die Berechnung des zu befriedigenden Anspruchs allzu sehr erschweren würde. In der Regel wird über die Kosten des Exekutionsverfahrens bei jedem einzelnen Verfahrensschritt entschieden, es entstehen daher zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere, manchmal viele relativ niedrige Kostenersatzansprüche. Die (gestaffelte) Berechnung der Zinsen für die Kostenersatzbeträge würde sohin einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

2. Der Wortlaut „Kosten des Exekutionsverfahrens“ läßt die Anwendung des § 54 a ZPO in Verbindung mit den §§ 402, 78 EO in Verfahren über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unberührt, sodaß einem in diesem Verfahren obsiegenden Antragsgegner ein Anspruch auf Zinsen von dem zugesprochenen Kostenersatzbetrag zusteht. Die obigen Gründe für die Ausnahme-

regelung im Exekutionsverfahren treffen hier ja nicht zu.

##### Zu den Z 2 (§ 83 EO) und 3 (§ 239 EO)

Diese beiden Bestimmungen lassen — als Ausnahme vom § 528 Abs. 2 Z 2 ZPO in der vorgeschlagenen Fassung — schon derzeit den Revisionsrekurs auch gegen bestätigende Rekursentscheidungen zu. Sie sollen jedoch negativ formuliert werden, um klarzustellen, daß die übrigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Revisionsrekurses vorliegen müssen, vor allem eine erhebliche Rechtsfrage iS des § 528 Abs. 1 ZPO.

##### Zur Z 5 (§ 359 EO)

1. Nach der geltenden Fassung dieser Bestimmung darf in einer „Strafverfügung“, also in einem Beschluß, mit dem auf Antrag des betreibenden Gläubigers eine Geldstrafe verhängt wird, der Strafbetrag 50 000 S (künftig 80 000 S) nicht übersteigen. Das ist dann unbefriedigend, wenn der Verpflichtete einem Unterlassungsgebot in rascher Folge zuwiderhandelt, der betreibende Gläubiger deshalb in kurzen Abständen Anträge auf Verhängung einer Strafe stellt, das Gericht jedoch über mehrere dieser Anträge wegen ihrer raschen Aufeinanderfolge in einem einzigen Beschluß entscheidet; die Geldstrafe steht dann unter Umständen in keinem Verhältnis mehr zu den Vorteilen, die der Verpflichtete aus seinen Verstößen zieht, und wird damit weitgehend unwirksam.

Würde allerdings die Begrenzung des Strafbetrags auf jede einzelne Zuwiderhandlung abgestellt, so würden sich dadurch große Schwierigkeiten ergeben, besonders Abgrenzungsprobleme, wann mehrere Verhaltensweisen als eine einheitliche oder als mehrere getrennte Zuwiderhandlungen aufzufassen sind. Es wird daher auf den Antrag des betreibenden Gläubigers abgestellt. Wird über mehrere Anträge gemeinsam in einem Beschluß entschieden, so kann in diesem Beschluß eben (höchstens) ein Strafbetrag festgesetzt werden, der sich aus der Vervielfachung von 80 000 S mit der Anzahl der Anträge ergibt.

2. Für die Erzwingung unvertretbarer Handlungen ändert dies gegenüber der geltenden Rechtslage nichts. Hier liegt eine Zuwiderhandlung erst vor und hier kann daher — berechtigt — ein Antrag auf neuerliche Verhängung einer Strafe erst gestellt werden, wenn die im vorangegangenen Beschluß zur Vornahme der Handlung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist.

#### Zum Art. XII (GOG)

##### Zur Z 2 (§ 89 GOG)

Der Ausschuß begrüßt die schon in der RV vorgesehene Regelung, daß anstelle weiterer Ausfertigungen einer Eingabe Ablichtungen der ersten Aus-

fertigung angeschlossen werden können, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß diese Vereinfachung auch in andere Verfahrensordnungen, zum Beispiel das VwGG, übernommen werden wird.

#### Zur Z 3 (§§ 89 b, 89 c, 89 d und 89 e GOG)

##### Zum § 89 b GOG

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die im Abs. 1 der RV enthaltene Wendung „durch Verordnung oder Bescheid“ auf Grund der Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Justiz entbehrlich ist. Die von der RV genannten Abgrenzungskriterien zwischen einer zu erlassenden Verordnung und einem Bescheid erachtet der Ausschuß für sachlich gerechtfertigt.

##### Zum § 89 c GOG

Der Justizausschuß hat vorgesehen, daß der Name des Richters oder Rechtspflegers anzuführen ist, weil er im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH die Auffassung vertritt, daß auch bei einer automationsunterstützten Erledigung ein verantwortliches Entscheidungsorgan vorhanden und feststellbar sein muß.

##### Zum § 89 d GOG

Unter Bedachtnahme auf die Computersprache wird der Verfügungsbereich durch die technisch nachweisbare Verfügbarkeit des Textes im Rahmen der hergebrachten elektronischen Datenübermittlung begründet.

##### Zum § 89 e GOG

1. Zum Zweck der besseren Harmonisierung des § 89 e Abs. 1 erster Satz mit den datenschutzrechtlichen Begriffen wird dessen geänderte Fassung vorgeschlagen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der RV soll damit nicht verbunden sein. Die Bezugnahme auf das einzelne Verfahren ist entbehrlich, weil damit nur ein- und dasselbe Aufgabengebiet im Sinne des § 3 Z 9 DSGVO angesprochen wäre und sich daher für einen solchen Bereich die Frage der Zulässigkeit einer Verknüpfung nicht stellt.

2. Der Ausschluß der Geltung der §§ 11 und 12 DSGVO ist im vorgesehenen Umfang im Interesse der öffentlichen Ordnung, das heißt im Interesse einer geordneten Entscheidungsfindung, notwendig. Mit dieser Regelung soll grundsätzlich die Einflußnahme Dritter auf das Verfahren ausgeschaltet werden. Die Verhältnismäßigkeit der Regelung erscheint einerseits durch den § 219 ZPO gewährleistet, der das Recht der Parteien und in besonders begründeten Fällen auch das Recht Dritter auf Akteneinsicht vorsieht und andererseits durch die im Rahmen der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Richtigstellungen zu begehren.

#### Zur Z 4 (§ 89 a Abs. 1 GOG ab 1.7.1994)

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß schon jetzt der Zeitpunkt genannt werden soll, ab welchem der

im § 89 a Abs. 1 umschriebene Personenkreis erweitert wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß bis zum 1. Juli 1994 ein solcher Erfahrungsschatz gefunden werden konnte, der eine derartige Erweiterung zuläßt, ohne daß damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes des einzelnen verbunden wäre.

2. Die Wendung „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ umfaßt auch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.

3. Die Umschreibung „Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen“ erfaßt ausschließlich Versicherungsunternehmen und Banken.

4. Diese Erweiterung des zum elektronischen Rechtsverkehr berechtigten Personenkreises läßt die Bestimmungen über die Anwaltspflicht (§§ 27, 29 ZPO — Art. X Z 1 und 2) unberührt.

#### Zur Z 7 (§ 91 GOG)

1. Es wird wiederholt als unbefriedigend angesehen, daß der einzelnen Partei im allgemeinen kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zur Verfügung steht, womit sie sich gegen allfällige Verzögerungen zur Wehr zu setzen vermöchte; dies wurde auch schon unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 MRK im Zusammenhalt mit dem Art. 13 MRK als Mangel empfunden. Dem soll durch die vorgeschlagene Regelung Abhilfe geschaffen werden.

2. Aus der Einordnung dieser Bestimmung in das GOG folgt, daß sich (auch) deren Anwendungsbereich auf alle gerichtlichen Zivil- und Strafverfahren erstreckt.

3. Aus der Wendung „... kann eine Partei stets bei diesem Gericht den an den übergeordneten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, ...“ ergibt sich, daß diese Berechtigung jeder Verfahrenspartei eingeräumt ist, und zwar unbeschadet allenfalls eröffneter Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel-(Rechtsbehelfs-)ausschlüsse.

Demgemäß steht einer Partei ein Fristsetzungsantrag neben allenfalls bestehenden anderen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen offen, welche vergleichbaren Zwecken dienen (zB §§ 141 ZPO, 15 und 113 StPO). Sind solche Rechtsmittel erhoben oder Rechtsbehelfe ergriffen worden, so würden sie durch einen Fristsetzungsantrag nicht etwa gegenstandslos.

4. Mit dem Vorlagebericht des zuständigen Richters soll dieser zu der Frage der behaupteten Säumnis Stellung zu nehmen haben.

5. Ob eine Säumnis vorliegt, soll im Rahmen der Rechtsprechung von Fall zu Fall zu entscheiden sein; mit Rücksicht auf die Vielfalt von Verfahrenshindernissen erschiene etwa die Festsetzung einer

festen zeitlichen Grenze (ab der eine Säumnis vorliegt) nicht sachgerecht.

Die Wendung „Ist ein Gericht ... säumig“ ist objektiv gefaßt; daraus ergibt sich, daß der Tatbestand der Säumigkeit des Gerichtes nicht notwendig ein schuldhaftes Verhalten des gerade zuständigen Richters voraussetzt.

6. Die Wortfolge „außer im Fall des Abs. 2“ erfaßt sowohl das Unterbleiben der Vornahme der antragsgegenständlichen Verfahrenshandlungen binnen vier Wochen als auch die Erklärung der Partei, den Antrag aufrecht zu erhalten.

Der zuständige Richter wird den Antrag jedenfalls dann sofort vorzulegen haben, wenn er nicht sogleich nach dessen Erhalt den Entschluß faßt (zu fassen vermag), die angesprochenen Verfahrenshandlungen binnen vier Wochen vorzunehmen.

Die dem Gericht zur Durchführung der von der Partei betriebenen Verfahrenshandlung eingeräumte Frist von vier Wochen könnte gegebenenfalls auch zu einer Beschwerdeentscheidung genutzt werden, welche nach anderen Verfahrensvorschriften in Betracht kommt (etwa zu einer Entscheidung der Ratskammer nach dem § 113 StPO).

7. Die Entscheidung des übergeordneten Gerichtshofs stellt eine gerichtliche und keine Justizverwaltungsentscheidung dar; sie bindet sohin im Einklang mit dem Art. 94 B-VG das untergeordnete Gericht.

Das übergeordnete Gericht wird die Frage des Vorliegens einer Säumnis zu prüfen haben, also ob die verstrichene Zeit, während der die fehlende Verfahrenshandlung nicht vorgenommen wurde, bereits zu lange währt und wird gegebenenfalls die Vornahme dieser Verfahrenshandlung innerhalb angemessener Frist anzuordnen haben.

8. Da dieser Drei-Richtersenat im Rahmen einer lex specialis eingerichtet ist, werden weder in Handelssachen ein Beisitzer durch einen fachmännischen Laienrichter (Kommerzialrat) zu ersetzen, noch in Arbeits- und Sozialrechtssachen diesem Senat zwei fachkundige Laienrichter beizuziehen sein.

9. Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es sich schon zur Sicherstellung zweckmäßiger Geschäftseinteilungen durch die Personalsenate empfiehlt, diesen Fristsetzungsantrag erst ab dem 1. Jänner 1990 zu eröffnen; es wäre zweckmäßig, wenn die Aufgabe des Drei-Richter-Senates grundsätzlich dem Rechtsmittelsenat übertragen würde, welcher jeweils in der Sache selbst zu entscheiden hätte.

10. Ein Fristsetzungsantrag wird sich auch auf eine Säumnis beziehen können, welche ihren Ausgang schon vor dem genannten Termin genommen hat.

#### Zum Art. XVI (KO)

1. Der Justizausschuß hat die Wertgrenze für die Befassung des Gläubigerausschusses von 400 000 S (§ 116 KO) nicht, wie in der RV vorgeschlagen, auf 700 000 S, sondern nur auf 500 000 S erhöht (Z 1), weil die Beratung durch den Gläubigerausschuß eine wichtige Unterstützung des Masseverwalters bedeutet und die Befugnisse des Gläubigerausschusses nicht zu sehr eingeschränkt werden sollen.

2. Mit der gleichzeitig vorgenommenen Änderung des § 169 Abs. 1 KO (Z 2) liegt nunmehr die Grenze für die Befassung des Gläubigerausschusses und die Grenze für die Geringfügigkeit eines Konkurses einheitlich bei 500 000 S.

#### Zum Art. XXI (ProkuratorsG)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art. XXII Z 3 hingewiesen.

#### Zum Art. XXII (AHG)

##### Zur Z 1 (§ 1 Abs. 3 AHG)

Der Ausschuß geht von der Rechtsansicht aus, daß der Art. 23 Abs. 1 bis 3 B-VG sowohl einen funktionellen, als auch einen organisatorischen Organbegriff umfaßt.

Da es für Geschädigte wiederholt schwierig ist, denjenigen Rechtsträger zu erkennen, für welchen das Organ im Zeitpunkt seiner schädigenden Handlung gerade tätig war, soll aus Gründen der Verbesserung des Rechtsschutzes eine Mithaftung desjenigen Rechtsträgers vorgesehen werden, dem das Organ organisatorisch zugehört. Freilich soll im Falle seiner Inanspruchnahme diesem Rechtsträger ein Rückgriffsanspruch gegen jenen zustehen, für den das Organ tatsächlich funktionell tätig war.

##### Zur Z 2 lit. b (§ 6 Abs. 2 AHG)

Der Rückgriffsanspruch soll auch in diesem Falle nach sechs Monaten verjähren; im übrigen sei auf die Ausführungen zur Z 5 (P. 2) hingewiesen.

##### Zur Z 3 (§ 8 AHG)

1. Es ist einhellige Lehre und Rechtsprechung, daß erst nach der Erfüllung der Voraussetzungen des geltenden § 8 eine Zulässigkeit des Rechtsweges gegeben ist; dies wird aus den Wortfolgen geschlossen: „Der Geschädigte hat zunächst ... aufzufordern. Kommt dem Geschädigten ... eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird ... der Ersatz ... verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage ... geltend machen.“ (MGA ABGB<sup>32</sup> E 6 zum § 8 AHG und K a n i a k, Das Amtshaftungsgesetz, JBl. 1949, 141 f. [171]).

Dies führt immer wieder dazu, daß Amtshaftungsklagen wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs deshalb zurückgewiesen werden, weil das Aufforderungsschreiben nicht ausreichend gewesen sei.

Folge davon ist, daß der Geschädigte gezwungen ist, das Aufforderungsverfahren und das anschließende Gerichtsverfahren neuerlich anzustrengen, wenn nicht zwischenweilig gar schon eine Verjährung seines Anspruchs eingetreten ist.

Diese Rechtslage ist nach Ansicht des Ausschusses aus der Sicht eines sachgerechten Rechtsschutzes unbefriedigend.

Es soll daher die Schranke der Unzulässigkeit des Rechtsweges wegfallen (Abs. 1); eine Unterlassung eines gehörigen Aufforderungsverfahrens soll für den Geschädigten nur mit allfälligen Kostenfolgen verbunden sein (Abs. 2).

2. Ist der Rechtsträger nicht im Sinne des Abs. 1 zur Anerkennung des klagsweise geltend gemachten Anspruchs aufgefordert worden und anerkennt er diesen Anspruch des Geschädigten vor dem Ablauf von drei Monaten (oder — wenn der Zeitraum bis dahin kürzer ist — noch vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz), so soll ihm nach dem Abs. 2 ein Kostenersatzanspruch für sämtliche von ihm während dieser Frist (zur sonstigen notwendigen Rechtsverteidigung) gesetzten Verfahrenshandlungen im Sinne des § 45 ZPO zustehen; gleiches soll auch für eine Klagsänderung (Klagsausdehnung) gelten.

#### Zur Z 5 (§ 10 Abs. 1 AHG)

1. Die Erweiterung dieser Bestimmung ist eine systemgerechte Folge des neuen § 1 Abs. 3 (s. Z 1).

2. Mit Rücksicht auf die Pflicht zur Streitverkündung und die Stellung des öffentlichen Rechtsträgers an sich bedarf dieser nach Ansicht des Ausschusses nicht des besonders erhöhten Rechtsschutzes nach dem § 5 (vgl. SZ 52/2 und Schragel, AHG<sup>2</sup>, 199); es wird daher eine Erweiterung des § 5 durch Einbeziehung des regreßpflichtigen Rechtsträgers, für den das Organ funktionell tätig war, nicht vorgeschlagen. Freilich sollen dadurch aber gegebene materiellrechtliche Rechtsfolgen einer Unterlassung der Streitverkündung nicht berührt werden.

#### Zum Art. XXIV (GBG 1955)

##### Zu den Z 2 bis 6 (§§ 125 bis 129 GBG 1955)

1. Dieselben Gründe, die für eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes sprechen, gelten auch für das Grundbuchverfahren. Im Grundbuchverfahren besteht ein ganz besonderes Bedürfnis für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses auch im Fall konformer Entscheidungen der Unterinstanzen, da bei der geltenden Rechtslage erfahrungsgemäß nur sehr selten die Gelegenheit zur Anrufung des Obersten Gerichtshofes besteht. Dies begünstigt die Ausbildung einer lokalen Spruchpraxis bei den Gerichtshöfen erster Instanz und ist somit der Einheitlichkeit der Rechtsprechung abträglich.

Die (geänderten) §§ 14 und 15 AußStrG werden daher in den § 126 GBG übernommen.

2. Von einer Übernahme auch des geänderten § 16 AußStrG über die Behandlung von Revisionsrekursen durch die Unterinstanzen wird hingegen abgesehen, da das Grundbuchgesetz hierfür eigene Bestimmungen enthält, die einer Anpassung nicht bedürfen; sie bleiben unverändert (§ 124) beziehungsweise werden sie entsprechend in die geänderte Fassung übernommen (§ 126 Abs. 2 letzter Satz).

3. Im übrigen waren diejenigen Bestimmungen des Grundbuchgesetzes anzupassen, die die Zulässigkeit beziehungsweise Unzulässigkeit von Revisionsrekursen in bestimmten Fällen voraussetzen.

#### Zum Art. XXVII (GEG 1962)

##### Zur Z 4 (§ 14 Abs. 2 GEG 1962 ab 1.7.1994)

Hiezu gilt das zum Art. XII Z 4 Gesagte sinngemäß.

#### Zum Art. XXIX (RATG)

##### Zur Z 1 (§ 23 Abs. 3 RATG)

Durch die vorgesehene Änderung des Abs. 3 wird die hier geregelte Wertgrenze für die Höhe des (einfachen) Einheitssatzes den Erhöhungen der bezirksgerichtlichen Wertgrenzen angepaßt. Dieses Verhältnis wurde auch in der Vergangenheit immer eingehalten. Die Wertgrenze für den Einheitssatz ist derzeit nur deswegen mit 25 000 S und nicht in der Höhe der geltenden bezirksgerichtlichen Wertgrenze von 30 000 S festgesetzt, weil diesem Betrag keine Bemessungsgrundlagenstufe der Tarifposten, für die der Einheitssatz gebührt, entspricht.

Die stufenweise Anhebung des Einheitssatzes auf die jeweilige bezirksgerichtliche Wertgrenze ist auch dadurch gerechtfertigt, daß den Rechtsanwältinnen durch die Verlagerung vieler Prozesse von den Gerichtshöfen zu den weiter verstreuten Bezirksgerichten ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand entsteht, der, vor allem in Wien, nicht immer durch die Verdopplung des Einheitssatzes nach § 24 Abs. 5 RATG (für Leistungen an einem Ort außerhalb des Kanzleisitzes) abgegolten wird.

##### Zur Z 2 (§ 23 Abs. 6 und 7 RATG)

Die neugeschaffene Möglichkeit der elektronischen Eingabe (§§ 89 a ff. GOG) bietet dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, die Erstellung und Einbringung von Klagen besonders rationell zu gestalten. Dies wird sich vor allem im Bereich der im Mahnverfahren zu erledigenden Klagen nach Tarifpost 2 mit einem geringen, 5 000 S nicht übersteigenden Streitwert auswirken, da es sich ja hier zu einem erheblichen Teil um einfache Massenklagen handelt. Die mit der rationelleren Erstellung und Einbringung dieser Klagen verbundene Verrin-

gerung des auf die einzelne Klage entfallenen Arbeitsaufwands rechtfertigt auch eine Verringerung der Entlohnung. Es soll daher für solche Klagen nicht mehr — wie bisher — nach Abs. 6 der doppelte, sondern nur der einfache Einheitssatzgebühren. Im Zahlungsbefehl werden daher in solchen Fällen grundsätzlich nur Kosten auf dieser geringeren Basis zuzusprechen sein. Wird jedoch in der Folge gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben (und keine erste Tagsatzung durchgeführt), so soll auch für solche Klagen wieder der doppelte Einheitssatz zuzusprechen sein, da sich ja der Rechtsanwalt dann eingehend mit der betreffenden Klage befassen muß. Der neue Abs. 7 berührt nur die hier genannten Klagen; für den Einspruch gebührt daher auch weiterhin der doppelte Einheitssatz nach dem sonst unverändert bleibenden Abs. 6.

Diese Verringerung der rechtsanwaltlichen Entlohnung soll allerdings erst mit dem 1. Juli 1991 wirksam werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß mit der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung auch für die Rechtsanwaltschaft ein nicht unerheblicher Investitionsaufwand verbunden sein wird.

#### Zur Z 3 (TP 1 RATG)

Die Einführung der schriftlichen Berufungsanmeldung im Zivilprozeß (§ 461 Abs. 2 ZPO) macht nach Ansicht des Justizausschusses auch eine ausdrückliche Regelung über ihre Entlohnung im Rechtsanwaltstarifgesetz erforderlich. Als bloße Mitteilung an das Gericht ist sie systematisch in den Abschnitt II der Tarifpost 1 einzufügen.

#### Zur Z 4 (TP 2 RATG)

Durch die vorgesehene Erweiterung der in der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. b aufgezählten Klagen soll klargestellt werden, daß auch Klagen auf Zahlung von Versicherungsprämien und Beiträgen zu Körperschaften (zB Kirchenbeiträgen) grundsätzlich nach Tarifpost 2 zu entlohnen sind. Dies gilt aber — wie bei allen Klagen nach Tarifpost 2 — selbstverständlich nur dann, wenn eine kurze Darstellung des Sachverhalts möglich ist. Da es sich auch bei diesen Klagen typischerweise um einfache Klagen handelt, die nach einem im wesentlichen gleichartigen Muster erstellt werden, ist ihre ausdrückliche Einbeziehung in die Tarifpost 2 sachlich gerechtfertigt.

#### Zum Art. XXX (StEG)

##### Zur Z 1 (§ 7 StEG)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art. XXII Z 3 hingewiesen.

#### Zum Art. XXXII (Vollzugs- und WegegebührenG)

##### Zur Z 1 (§ 4 Abs. 1 Vollzugs- und WegegebührenG)

Durch die Einfügung im § 4 soll klargestellt werden, daß der Vertreter einer Person für die Vollzugs- und Wegegebühren nicht haftet. Die Zahlungspflicht trifft nur den Vertretenen selbst, hier als Beteiligter bezeichnet.

Damit wird auch ein Gleichklang mit dem § 2 Abs. 1 GEG hergestellt.

##### Zur Z 3 (§ 9 Vollzugs- und WegegebührenG)

Die im § 9 Abs. 2 eingefügte Wendung soll keine inhaltliche Änderung bewirken, sondern nur der Klarstellung dienen, um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

#### Zum Art. XXXVI (GGG)

##### Zur Z 1 lit. a (§ 4 Abs. 2 GGG)

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein soll, Gerichtsgebühren zu überweisen.

##### Zur Z 2 (§ 4 Abs. 4 GGG ab 1.7.1994)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art. XII Z 4 hingewiesen.

##### Zur Z 4 (§ 25 Abs. 3 GGG)

Diese neue Regelung ist dem Abs. 2 nachgebildet; sie dient der Vermeidung unbilliger Härten in jenen Fällen, in denen die Grundbuchseintragung nachträglich auf Grund einer Rekursentscheidung gelöscht wird.

##### Zur Z 6 (Anm. 2a zur TP 1 GGG)

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs — vor allem in der ersten Zeit nach der Eröffnung dieses neuen Zugangs zu Gericht — nicht unerhebliche Investitionen der Justizverwaltung erforderlich macht. Beginnend mit dem 1. Juli 1991 sollen jedoch die mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbundenen Rationalisierungs- und damit einhergehenden Einsparungseffekte an jene Rechtssuchenden weitergegeben werden, welche sich des elektronischen Rechtsverkehrs bedienen und damit die besagten Einsparungen ermöglichen. Da die einfachen Geldklagen bis 5 000 S nahezu die Hälfte aller im Mahnverfahren zu erledigenden Klagen ausmachen, es sich gerade bei diesen Klagen zum weitaus überwiegenden Teil um standardisierte Massenklagen handelt (bei denen der Einsparungseffekt im Falle ihrer elektronischen Einbringung) besonders hoch ist, und im Streitwertbereich bis 5 000 S die Gerichtskosten im Verhältnis zu den Klagsbeträgen überproportional höher sind, als bei höheren Streitwerten, soll hier eine entsprechende Verringerung der Gerichtsgebühren eintre-

ten. Die vorgesehenen runden Beträge sind aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit aufgenommen worden.

#### Zum Art. XXXVII (ASGG)

##### Allgemeines

1. Die Bestimmungen des ASGG über das Rechtsmittelverfahren werden durch die vorliegende Novelle inhaltlich nicht geändert. Nur der Betrag, ab dem eine Revision an den Obersten Gerichtshof jedenfalls zulässig ist (Vollrevision), soll — der RV folgend — von 30 000 S auf 50 000 S erhöht werden. Im Bereich des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens wird daher weiterhin das Modell der Zulassungsrevision (des Zulassungs-[Revisions-]Rekurses) nur bis zu diesem Grenzbetrag Anwendung finden.

2. Der Justizausschuß ist sich im klaren, daß es nicht ganz konsequent ist, die durch das ASGG geregelten Verfahren nicht in die Neuordnung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes einzubeziehen. Der Ausschuß behält sich deshalb vor, sobald Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen, Gespräche mit den Sozialpartnern in der Richtung aufzunehmen, ob nicht die Anrufung des Obersten Gerichtshofes im Bereich des ASGG ebenso wie in der ZPO — allenfalls mit veränderten Wertgrenzen — geregelt werden sollte.

#### Zur Z 3 (§ 45 ASGG)

Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ist die Zulässigkeit eines Rekurses nach dem § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO (Art. X Z 33) im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 ASGG auszusprechen. Im Hinblick auf die geänderte Fassung des § 519 Abs. 2 erster Satz ZPO, welcher hinsichtlich der Voraussetzungen für diesen Anspruch an die Revisionsbeschränkungen des § 502 ZPO (Art. X Z 24) anknüpft, erübrigt sich mit Rücksicht auf den § 46 Abs. 2 ASGG eine gesonderte Wiederholung der maßgebenden Voraussetzungen (im § 45 Abs. 3 ASGG).

#### Zur Z 4 (§ 46 ASGG) und 5 (§ 47 ASGG)

Für die Zulässigkeit der Revision ist ausschließlich der § 46 Abs. 1 ASGG maßgebend, für jene des Revisionsrekurses der § 46 Abs. 1 ASGG unter Bedachtnahme auf die Einschränkungen des § 528 Abs. 2 Z 3 bis 6 ZPO (Art. X Z 39); die §§ 502 und 528 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 ZPO sind (ja) nicht anzuwenden.

#### Zur Z 8 (§ 93 ASGG)

1. Da die Arbeits- und Sozialrechtssachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebaut worden sind, soll der in diesen Verfahren erwachsende Personal- und Sachaufwand ebenso vom Bund zu tragen sein wie in allen anderen Verfahren; demgemäß soll der

erste Halbsatz des Abs. 1 entsprechend geändert werden.

2. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen die aufgelaufenen Zeugen-, Sachverständigen- und Parteigebühren sowie die Entschädigungen fachkundiger Laienrichter nicht mehr jährlich besonders zu erheben sein; der jährlich Pauschalbetrag von 140 Millionen Schilling wird im Falle des Anstiegens des Gebühren- und Entschädigungsaufwandes entsprechend zu erhöhen sein.

3. Der Abs. 3 soll eine sachgerechte und gleichzeitig verfahrensökonomische Aufteilung des Betrages von 140 Millionen Schilling auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung ermöglichen.

4. Im übrigen sei auf die Übergangsbestimmung des Art. XLI Z 19 hingewiesen.

#### Zum Art. XXXVIII (Polizeibefugnis-EntschädigungsG)

Diese Änderung ist eine Folge des Art. XXII Z 3.

#### Zum Art. XXXIX (Vertretungsbefugnis der Jugendwohlfahrtsträger)

Hiezu gilt das zum Art. I Gesagte.

#### Zum Art. XLI (Übergangsbestimmungen)

1. Es werden im wesentlichen folgende Neuregelungen zu späteren Zeitpunkten wirksam: mit dem 1. Jänner 1990

— die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes (nach der ZPO, dem AußStrG, dem GBG und dem ASGG) sowie

— der Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG);

mit dem 1. Juli 1991

— die Anhebung der für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit, das Mahnverfahren und den 60%igen Einheitssatz maßgebenden Wertgrenzen auf 75 000 S,

— die Herabsetzung der nach dem RATG zustehenden Klagskosten vom doppelten auf den einfachen Einheitssatz für die in der TP 2 genannten (einfachen) Geldklagen, wenn der Streitwert 5 000 S nicht übersteigt, ein Zahlungsbefehl erlassen und kein Einspruch erhoben wird, sowie

— die Verringerungen der Pauschalgebühren nach dem GGG für elektronisch eingebrachte Geldklagen mit einem 5 000 S nicht übersteigenden Streitwert;

mit dem 1. Juli 1993

— die Anhebung der für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit, das Mahnverfahren und den 60%igen Einheitssatz maßgebenden Wertgrenzen auf 100 000 S;

mit dem 1. Juli 1994

— die Erweiterung des zum elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Personenkreises um die Körperschaften des öffentlichen Rechts

sowie die Versicherungsunternehmen und Banken sowie

— der Wegfall der für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in Unterhaltssachen vorgesehenen Übergangsbestimmung (betreffend das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage bei Fehlen einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes).

2. Die Klammerzitate sollen nur die Lesbarkeit erleichtern; ihnen kommt daher keine normative Kraft zu; dies mit der Ausnahme der Klammerzitate in den Z 8 und 10, welche jeweils ausdrücklich mit den Worten „hinsichtlich des“ verbunden sind.

#### Zur Z 4

Hiezu s. die Ausführungen zum Art. II Z 6 (§§ 227, 232 AußStrG).

#### Zur Z 9

Diese Übergangsbestimmung für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in Unterhaltsbemessungsfragen wird oben im Zusammenhang mit der Neufassung der §§ 13 bis 16 AußStrG (Art. II Z 1, Allgemeines, P. 2 lit. b) erläutert.

#### Zur Z 12

1. Bezüglich der Rechtsfolgen des Art. X Z 25 (§ 503 ZPO — zu berücksichtigende Revisionsgründe) sei auf die Erläuterungen zum Art. X Z 22 der RV, S. 23, hingewiesen; diese Folgewirkungen sollen bereits eintreten, wenn das Datum der Entscheidung des OGH nach dem 31. Juli 1989 liegt.

2. Die Aufhebungserleichterungen nach dem Art. X Z 31 lit. b (§ 510 Abs. 1 ZPO) und 40 (§ 528 a ZPO) sollen dem OGH möglichst rasch eröffnet werden; er soll von ihnen daher schon dann Gebrauch machen können, wenn nur das Datum seiner Entscheidung nach dem 31. Juli 1989 liegt.

#### Zur Z 19

Damit erübrigt sich eine Festsetzung von Restbeträgen für die Jahre 1987 und 1988 (nach dem bisherigen § 93 Abs. 1 ASGG); ein auf Grund dieser Bestimmung etwa für das Jahr 1987 bereits durchgeführtes (damit in Widerspruch stehendes) Verwaltungsverfahren wäre wieder aufzunehmen.

#### Zur EntschlieÙung ./2

Mit der Wertgrenzen-Novelle 1989 werden einerseits erhebliche Aufwertungen der Bezirksgerichte und damit auch entsprechende Zuständigkeitsverschiebungen bei den Gerichten zweiter Instanz vorgesehen und andererseits die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes bis hin zu den Fragen der Unterhaltsbemessung neu geordnet, was Befürchtungen laut werden ließ, daß dies zu einer zu weit gehenden Belastung des Obersten Gerichtshofes führen könnte. Es wird deshalb der Bundesminister für Justiz ersucht, so bald wie möglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres den Mitgliedern des Justizausschusses einen Bericht über die im vorausgegangenen Jahr zu beobachtenden Änderungen der durchschnittlichen Anfallszahlen und Belastungen beim Obersten Gerichtshof sowie bei den einzelnen Gerichtstypen (bezogen auf die Oberlandesgerichtssprengel) zugehen zu lassen; der erste Bericht möge das Jahr 1990, der letzte das Jahr 1994, betreffen. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, welche die Einleitung allfälliger durch die Berichte indizierter gesetzlicher Maßnahmen ermöglicht.

#### Zur EntschlieÙung ./3

Der Ausschuß ist auf Anregung des Abgeordneten Smolle weiters der Ansicht, daß es sich aus Anlaß der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs anbietet, eine Überprüfung darüber in die Wege zu leiten, ob noch weitere der bei den zweisprachigen Kärntner Bezirksgerichten in Verwendung stehenden Gerichtsformulare und Vordrucke in slowenischer Sprache aufgelegt werden sollten. In diese Prüfung sollen freilich auch die Erfahrungen des Bedarfs nach dem jeweiligen Formblatt oder Vordruck miteinbezogen werden; soweit dieser zu gering sein sollte, widerstritte es dem Wesen eines Formblatts oder Vordrucks solche zu erstellen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat

wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und / 1
2. die beigedruckten EntschlieÙungen annehmen. / 2

Wien, 1989 06 13 / 3

Dr. Preiß  
Berichterstatte

Dr. Graff  
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts und des Verfahrensrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 — WGN 1989)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 389 zweiter Satz werden der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „100 S“ und der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „400 S“ ersetzt.

2. Im § 390 erster Satz wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „4 000 S“ ersetzt.

3. Im § 391 letzter Satz wird der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „2 000 S“ ersetzt.

4. Im § 970 a wird der Betrag von „1 500 S“ durch den Betrag von „6 000 S“ ersetzt.

5. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

**Artikel II**

**Änderungen des Außerstreitgesetzes**

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 13 bis 16 haben zu lauten:

„§ 13. (1) Das Rekursgericht hat in seinem Beschluß auszusprechen,

1. wenn der Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, wenn

er aber rein vermögensrechtlicher Natur ist, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S übersteigt oder nicht;

2. daß der Revisionsrekurs nach § 14 Abs. 2 jedenfalls unzulässig ist, falls — auch unter Bedachtnahme auf § 14 Abs. 3 — dies zutrifft;
3. falls dies nicht zutrifft, ob der ordentliche Revisionsrekurs nach § 14 Abs. 1 zulässig ist oder nicht.

(2) Bei dem Ausspruch nach Abs. 1 Z 1 sind die §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 bis 3, 56 Abs. 3, 57, 58 und 60 Abs. 2 JN sinngemäß anzuwenden. Der Ausspruch nach Abs. 1 Z 2 bindet weder die Parteien noch die Gerichte. Der Ausspruch nach Abs. 1 Z 3 ist kurz zu begründen.

(3) Gegen die Aussprüche nach Abs. 1 Z 1 und 2 findet kein Rechtsmittel statt. Die Unrichtigkeit eines Ausspruchs nach Abs. 1 Z 3 kann nur in einem außerordentlichen Revisionsrekurs (§ 16 Abs. 2 Z 2), allenfalls in der Beantwortung eines ordentlichen Revisionsrekurses (§ 16 Abs. 2 Z 1) geltend gemacht werden.

**Rekurs an den Obersten Gerichtshof**

§ 14. (1) Gegen den Beschluß des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Rekursgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

(2) Der Revisionsrekurs ist jedoch jedenfalls unzulässig,

1. wenn der Verfahrensgegenstand, über den das Rekursgericht entschieden hat, (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert 50 000 S nicht übersteigt, wobei die §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 bis 3, 56 Abs. 3, 57, 58 und 60 Abs. 2 JN sinngemäß anzuwenden sind,
2. über den Kostenpunkt,
3. über die Verfahrenshilfe sowie
4. über die Gebühren der Sachverständigen.

(3) Der Abs. 2 Z 1 gilt nicht, soweit der Entscheidungsgegenstand nicht vermögensrechtlicher Natur oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist.

(4) Ein Beschluß, mit dem das Rekursgericht einen Beschluß des Gerichtes erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, ist überdies nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, daß der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig ist. Das Rekursgericht darf dies nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nach Abs. 1 und 2 für gegeben erachtet; dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Im Fall eines solchen Ausspruchs ist das Verfahren in erster Instanz erst nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses fortzusetzen.

§ 15. In einem Revisionsrekurs kann nur geltend gemacht werden,

1. daß der Beschluß des Rekursgerichts nichtig ist;
2. daß das Rekursverfahren an einem Mangel leidet, welcher, ohne Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern geeignet war;
3. daß der Beschluß des Rekursgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrundelegt, welche mit den Akten erster oder zweiter Instanz im Widerspruch steht;
4. daß der Beschluß des Rekursgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

§ 16. (1) Ein Revisionsrekurs, der aus einem anderen Grund als wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 unzulässig ist, ist vom Gericht erster Instanz, allenfalls vom Gericht zweiter Instanz zurückzuweisen.

(2) Findet das Gericht erster Instanz keinen Grund, den Revisionsrekurs zurückzuweisen, so hat es ihn samt allen Akten über das Verfahren dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, und zwar

1. im Weg des Gerichtes zweiter Instanz, wenn dieses nach § 13 Abs. 1 Z 3 seine Zulässigkeit ausgesprochen hat (ordentlicher Revisionsrekurs),
2. unmittelbar, wenn das Gericht zweiter Instanz nach § 13 Abs. 1 Z 3 die Unzulässigkeit des ordentlichen Revisionsrekurses ausgesprochen hat (außerordentlicher Revisionsrekurs).

(3) Im übrigen gelten für den Revisionsrekurs der § 508a ZPO — soweit er sich auf die Rechtsmittelbeantwortung bezieht, nur dann, wenn eine solche in besonderen Verfahrensvorschriften vorgesehen ist — und der § 510 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 ZPO sinngemäß.“

2. Im § 39 Abs. 2 Z 6 wird der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „30 000 S“ ersetzt.

3. Im § 72 werden

a) im Abs. 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „30 000 S“ und

b) im Abs. 3 der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ ersetzt.

4. Im § 158 Abs. 1 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ ersetzt.

5. Im § 192 a werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ und

b) im Abs. 2 der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

6. Der § 227 Abs. 3 und der § 232 werden aufgehoben.

### Artikel III

#### Änderung der Winkelschreiberverordnung

Die Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „60 000 S“ ersetzt.

### Artikel IV

#### Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes

Das Gesetz vom 7. Juni 1871, deutsches RGBl. S. 207, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a wird der Betrag von „90 000 S“ durch den Betrag von „150 000 S“ ersetzt.

2. Im § 7 b Abs. 1 und 2 werden die Beträge von je „450 000 S“ durch die Beträge von je „750 000 S“ ersetzt.

### Artikel V

#### Änderungen der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5

a) wird im Abs. 1 die Wendung „kein Anwaltszwang“ durch die Wendung „keine Anwaltspflicht“ ersetzt;

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Notare sind berechtigt, Parteien in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten, auch wenn Anwaltpflicht besteht, zu vertreten, sofern am Amtssitz des Gerichtes nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben.“

2. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „500 000 S“ ersetzt.

3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel VI

##### Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

2. Im § 87 zweiter Satz wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

3. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel VII

##### Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Verordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

#### Artikel VIII

##### Änderungen des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird geändert wie folgt:

1. Im § 53 Abs. 3 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

#### Artikel IX

##### Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 49 werden

a) im Abs. 1 das Wort „sobald“ durch das Wort „wenn“ ersetzt;

b) im Abs. 2 Z 5 am Ende vor dem Strichpunkt folgende Wendung eingefügt: „, schließlich Streitigkeiten zwischen wem immer über verbotene Ablösen (§ 27 Mietrechtsgesetz)“.

2. Im § 49 Abs. 1, im § 51 Abs. 1 und im § 52 Abs. 1 werden die Beträge von je „30 000 S“

a) für die Zeit vom 1. August 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch die Beträge von je „50 000 S“,

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch die Beträge von je „75 000 S“ und

c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch die Beträge von je „100 000 S“ ersetzt.

3. Im § 55

a) werden im Abs. 1

– in der Z 1 der Beistrich durch das Wort „oder“ und

– in der Z 2 der Beistrich und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt sowie

– die Z 3 aufgehoben;

b) haben der Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen, in Geld bestehenden Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht, gilt, wenn der begehrte Geldbetrag niedriger ist, der Betrag von 60 000 S als Streitwert.“

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auch für die Besetzung des Gerichts (§ 7 a), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Berufungsgründe (§ 501 ZPO) maßgebend.“

4. Im § 56 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Unterläßt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von 30 000 S als Streitwert.“

5. Im § 83 Abs. 2 wird das Zitat „§ 49 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 4“ ersetzt.

6. Der § 104 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Vereinbarung muß urkundlich nachgewiesen werden.“

7. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

8. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

## Artikel X

### Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1987, wird wie folgt geändert:

#### 1. Im § 27

a) haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„§ 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt, und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltpflicht).

(2) Der Abs. 1 findet — vorbehaltlich des § 29 Abs. 1 — keine Anwendung auf die im § 49 Abs. 2 JN angeführten Angelegenheiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte gehören, auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; der Abs. 1 gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

(3) Der Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf eine Tagsatzung, in der ein Klagebegehren mit einem Streitwert bis 30 000 S auf einen solchen über 30 000 S erweitert wird, und schließlich auch nicht auf Vergleiche vor einem Bezirksgericht, selbst wenn deren Betrag oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.“

b) erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.

#### 2. Im § 29

a) haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2 b JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen (relative Anwaltpflicht).

(2) Der § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.“;

b) erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Nach dem § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a. (1) Wird der zugesprochene Kostenbetrag nicht vor Eintritt der Vollstreckbarkeit der Entscheidung über die Ersatzpflicht gezahlt, so ist die ersatzpflichtige Partei zur Vergütung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Kostenbetrag ab dem Datum der Kostenentscheidung verpflichtet. Dies bedarf keines Ausspruchs in der Kostenentscheidung.

(2) Auf Verlangen der ersatzberechtigten Partei ist in dem Beschluß, mit dem auf Grund der Kostenentscheidung die Exekution bewilligt wird, auch die Exekution zur Hereinbringung der Zinsen zu bewilligen.“

4. Im § 199 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

5. Im § 200 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

6. Im § 220 Abs. 1 werden der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ und der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „40 000 S“ ersetzt.

7. Im § 332 Abs. 1 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1 000 S“ ersetzt.

8. Im § 393 Abs. 1 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „auch wenn noch strittig ist, ob der Anspruch überhaupt mit irgendeinem Betrag zu Recht besteht.“

#### 9. Im § 414

a) wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Noch in der Tagsatzung, in der das Urteil verkündet worden ist, ist den Parteien, welche nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, ein Schriftstück auszuhändigen, das den verkündeten Urteilsspruch und eine Belehrung über das Erfordernis der Anmeldung einer beabsichtigten Berufung (§ 461 Abs. 2) enthält.“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Vorsitzende hat das Urteil in schriftlicher Abfassung binnen vier Wochen nach der Verkündung zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2).“

10. Der § 415 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vier Wochen nach Schluß der Verhand-

lung, wenn ein abgelehnter Richter die Verhandlung gemäß § 25 JN bis zur Endentscheidung fortgeführt hat, binnen vier Wochen nach rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung und im Falle des § 193 Abs. 3 binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen und vom Vorsitzenden in schriftlicher Abfassung samt den vollständigen Entscheidungsgründen zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2).“

11. Im § 417 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Entscheidungsgründe haben in gedrängter Darstellung zu enthalten: das wesentliche Vorbringen und die Anträge der Parteien, die Außerstreitstellungen, die Tatsachenfeststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung.“

12. Nach dem § 417 wird folgender § 417a eingefügt:

„§ 417 a. (1) Ist ein Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet worden (§ 414) und hat keine der Parteien rechtzeitig eine Berufung gegen das Urteil angemeldet (§ 461 Abs. 2), so können in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils die Entscheidungsgründe auf das wesentliche Vorbringen der Parteien und das, was das Gericht davon der Entscheidung zugrundegelegt hat, beschränkt werden, soweit diese Angaben zur Beurteilung der Rechtskraftwirkung des Urteils notwendig sind (gekürzte Urteilsausfertigung).

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine gekürzte Ausfertigung des Urteils vor, so entfällt die Übertragung eines in Kurzschrift oder unter Verwendung eines Schallträgers aufgenommenen Protokolls, wenn nicht binnen einer Woche nach dem Schluß der Verhandlung Protokollabschriften begehrt werden. Nur diejenigen Umstände sind jedenfalls in Vollschrift festzuhalten, die für den Ausgang des Verfahrens von besonderer Bedeutung sind, etwa Anerkenntnisse, Änderungen oder Einschränkungen des Klagebegehrens, die Vorlage von Kostenverzeichnissen und der Schluß der Verhandlung sowie deren Zeitpunkte (Protokollsvermerk).

(3) Die Abs. 1 und 2 dürfen nur angewendet werden, wenn der Vorsitzende die gekürzte schriftliche Abfassung des Urteils binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung zur Ausfertigung abgibt.“

13. Im § 448 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“

a) für die Zeit vom 1. August 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch den Betrag von „50 000 S“,

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch den Betrag von „75 000 S“ und

c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch den Betrag von „100 000 S“ ersetzt.

14. Nach dem ersten Satz des § 451 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Selbst wenn der Streitwert 30 000 S übersteigt, bedarf es dabei nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs.“

15. Der § 452 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der § 552 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

16. Dem § 459 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 417 a gilt sinngemäß.“

17. Im § 461

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Gegen ein in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündetes Urteil (§ 414) kann Berufung nur von einer Partei erhoben werden, die diese sofort nach der Verkündung des Urteils mündlich oder binnen einer Woche danach in einem bei dem Prozeßgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz oder unter der Voraussetzung des § 434 Abs. 1 durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll angemeldet hat. Wird in dieser Frist ein Antrag im Sinn des § 464 Abs. 3 gestellt, so gilt er als Anmeldung der Berufung.“

18. Im § 465 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„wenn nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten war (§ 27 Abs. 1).“

19. Der § 468 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Verspätet erhobene Berufungen oder mangels rechtzeitiger Anmeldung der Berufung (§ 461 Abs. 2) unzulässige Berufungen sind vom Prozeßgericht erster Instanz zurückzuweisen.“

20. Dem § 488 wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Erwägt das Berufungsgericht von den Feststellungen des Erstgerichts abzuweichen, so darf es nur dann von der neuerlichen Aufnahme eines in erster Instanz unmittelbar aufgenommenen Beweises Abstand nehmen und sich mit der Verlesung des Protokolls hierüber begnügen, wenn es vorher den Parteien bekanntgegeben hat, daß es gegen die Würdigung dieses Beweises durch das Erstgericht Bedenken habe, und ihnen Gelegenheit gegeben hat, eine neuerliche Aufnahme dieses Beweises durch das Berufungsgericht zu beantragen.“

21. Der § 500 hat zu lauten:

„§ 500. (1) Das Urteil oder der Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung erledigt

wird, ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

1. wenn der Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S übersteigt oder nicht;
2. daß die Revision nach § 502 Abs. 2 jedenfalls unzulässig ist, falls dies — auch unter Bedachtnahme auf § 502 Abs. 3 — zutrifft;
3. falls dies nicht zutrifft, ob die ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 zulässig ist oder nicht.

(3) Bei dem Ausspruch nach Abs. 2 Z 1 sind die §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 bis 3; 56 Abs. 3, 57, 58 und 60 Abs. 2 JN sinngemäß anzuwenden. Der Ausspruch nach Abs. 2 Z 2 bindet weder die Parteien noch die Gerichte. Der Ausspruch nach Abs. 2 Z 3 ist kurz zu begründen.

(4) Gegen die Aussprüche nach Abs. 2 Z 1 und 2 findet kein Rechtsmittel statt. Die Unrichtigkeit eines Ausspruchs nach Abs. 2 Z 3 kann nur in einer außerordentlichen Revision (§ 505 Abs. 3) beziehungsweise in der Beantwortung einer ordentlichen Revision (§ 507 Abs. 2) geltend gemacht werden.“

22. Nach dem § 500 wird folgender § 500 a eingefügt:

„§ 500 a. In der Ausfertigung seiner Entscheidung kann das Berufungsgericht die Wiedergabe des Parteivorbringens und der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen auf das beschränken, was zum Verständnis seiner Rechtsausführungen erforderlich ist. Der § 417 a ist nicht anzuwenden.“

23. Im § 501

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird die Wendung „; dies gilt nicht in den im § 49 Abs. 2 Z 1, 2a und 2b JN bezeichneten Streitigkeiten“ aufgehoben;

b) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die im § 502 Abs. 3 bezeichneten Streitigkeiten.“

24. Der § 502 hat zu lauten:

„§ 502. (1) Gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist die Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

(2) Die Revision ist jedoch jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Beru-

fungsgesamt entschieden hat, (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert 50 000 S nicht übersteigt.

(3) Der Abs. 2 gilt nicht

1. für die im § 49 Abs. 2 Z 1, 2, 2a, 2b und 2c JN bezeichneten familienrechtlichen Streitigkeiten und
2. für die unter § 49 Abs. 2 Z 5 JN fallenden Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird.“

25. Im § 503

a) hat der Einleitungssatz des bisherigen Abs. 1 zu lauten:

„Die Revision kann nur aus einem der folgenden Gründe begehrt werden.“;

b) wird der Abs. 2 aufgehoben.

26. Im § 505 werden

a) dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Einer Anmeldung der Revision bedarf es nicht.“

b) im Abs. 3 das Zitat „§ 500 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 500 Abs. 2 Z 3“ und das Zitat „§ 502 Abs. 4 Z 1“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 1“ ersetzt.

27. Im § 506

a) hat Abs. 1 Z 2 zu lauten:

„2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe) und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt werde, (Revisionsantrag);“

b) wird im Abs. 1 Z 3 das Zitat „§ 503 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 503 Z 1 und 2“ ersetzt;

c) wird im Abs. 1 Z 5 das Zitat „§ 502 Abs. 4 Z 1“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 1“ ersetzt;

d) wird im Abs. 2 das Zitat „§ 503 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 503 Z 4“ ersetzt;

e) wird der Abs. 3 aufgehoben.

28. Im § 507 werden

a) im Abs. 1 das Zitat „§ 502 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 1“ ersetzt;

b) im Abs. 2 die Wortfolge „gemäß § 500 Abs. 3 ausgesprochen hat oder die nach § 502 Abs. 4 Z 2 zulässig ist“ durch die Wortfolge „gemäß § 500 Abs. 2 Z 3 ausgesprochen hat“ ersetzt;

c) im Abs. 3 die Wendung „unter Z 1 und 2“ durch die Wendung „unter Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

29. Im § 508 Abs. 3 wird das Zitat „§ 502 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 1“ ersetzt.

30. Im § 508 a werden ersetzt

a) im Abs. 1 das Zitat „§ 500 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 500 Abs. 2 Z 3“;

b) im Abs. 2 das Zitat „§ 502 Abs. 4 Z 1“ durch das Zitat „§ 502 Abs. 1“.

31. Im § 510 werden

a) im Abs. 1 die Zitate „§ 503 Abs. 1 Z 2“ jeweils durch das Zitat „§ 503 Z 2“ ersetzt;

b) dem Abs. 1 folgender weiterer Satz angefügt: „Das Revisionsgericht kann das Urteil des Berufungsgerichts überdies dann aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an dieses zurückverweisen, wenn sich bei einer Revision aus der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage (§ 502 Abs. 1) zur abschließenden Entscheidung über den strittigen Anspruch die Notwendigkeit einer näheren Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen oder eingehender Berechnungen ergibt.“;

c) im Abs. 3 das Zitat „(§ 503 Abs. 1 Z 2 und 3)“ durch das Zitat „(§ 503 Z 2 und 3)“ ersetzt.

32. Dem § 518 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 461 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

33. Der § 519 hat zu lauten:

„§ 519. (1) Gegen einen im Berufungsverfahren ergehenden Beschluß des Berufungsgerichts ist der Rekurs nur zulässig,

1. soweit das Berufungsgericht die Klage oder die Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen hat;

2. soweit das Berufungsgericht das erstgerichtliche Urteil aufgehoben und dem Gericht erster Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fallende Entscheidung aufgetragen oder die Sache an ein anderes Berufungsgericht verwiesen und wenn es dabei ausgesprochen hat, daß der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig ist.

(2) Das Berufungsgericht darf die Zulässigkeit des Rekurses nach Abs. 1 Z 2 nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für gegeben erachtet, unter denen nach § 502 die Revision zulässig ist; dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Im Fall eines solchen Ausspruchs ist das Verfahren in erster Instanz erst nach Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses fortzusetzen. Über einen solchen Rekurs kann der Oberste Gerichtshof durch Urteil in der Sache selbst erkennen, wenn die Streitsache zur Entscheidung reif ist.“

34. Der § 520 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, welche nicht durch einen Rechtsanwalt ver-

treten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden, wenn nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten war (§ 27 Abs. 1); schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.“

35. Im § 521 a

a) wird im Abs. 1 Z 2 das Zitat „§ 519 Abs. 1 Z 3“ durch das Zitat „§ 519 Abs. 1 Z 2“ ersetzt;

b) wird im Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 528 Abs. 2)“ aufgehoben.

36. Im § 523 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dies gilt nicht für Rekurse gegen Entscheidungen eines Gerichtes zweiter Instanz, die nur wegen des Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig sind (§ 519 Abs. 2, § 527 Abs. 2 letzter Satz, § 528 Abs. 1).“

37. Im § 526 haben zu lauten

a) der Abs. 2 zweiter Satz:

„Der Oberste Gerichtshof ist bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rekurses an die Beurteilung des Gerichtes zweiter Instanz über das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage nicht gebunden (§ 519 Abs. 2, § 527 Abs. 2, § 528 Abs. 1).“;

b) der Abs. 3:

„(3) Auf Rekursentscheidungen sind die §§ 500 und 500a sinngemäß anzuwenden.“

38. Im § 527

a) wird der letzte Satz des Abs. 1 aufgehoben;

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wird der angefochtene Beschluß in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gericht erster Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fallende Entscheidung aufgetragen, so ist ein Rekurs dagegen nur zulässig, wenn das Rekursgericht dies ausgesprochen hat. Das Rekursgericht darf dies nur aussprechen, wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nach § 528 für gegeben erachtet.“

39. Im § 528 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„§ 528. (1) Gegen den Beschluß des Rekursgerichtes ist der Revisionsrekurs nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Rekursgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

(2) Der Revisionsrekurs ist jedoch jedenfalls unzulässig,

1. wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert 50 000 S nicht übersteigt,
2. wenn der angefochtene erstgerichtliche Beschluß zur Gänze bestätigt worden ist, es sei denn, daß die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen worden ist,
3. über den Kostenpunkt,
4. über die Verfahrenshilfe,
5. über die Gebühren der Sachverständigen sowie
6. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung (§ 49 Abs. 2 Z 4 JN).

(3) Hat das Rekursgericht ausgesprochen, daß der ordentliche Revisionsrekurs nicht nach Abs. 1 zulässig ist (§ 526 Abs. 3 in Verbindung mit § 500 Abs. 2 Z 3), so kann dagegen nur ein außerordentlicher Revisionsrekurs erhoben werden, für den sinngemäß die Bestimmungen über die außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 3) gelten.“

40. Der § 528 a hat zu lauten:

„§ 528 a. Auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Rekurse ist auch der § 510 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

41. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

42. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

#### Artikel XI

##### Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der § 54 a ZPO ist auf die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht anzuwenden.“

2. Der § 83 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluß zur Gänze bestätigt hat.“

3. Der § 239 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen die Entscheidung über Rekurse, die wider den Verteilungsbeschluß erhoben werden, ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil

das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluß zur Gänze bestätigt hat.“

4. Im § 251 Z 6 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „8 000 S“ ersetzt.

5. Der § 359 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 359. (1) Die Geldstrafe darf je Antrag 80 000 S nicht übersteigen.“

6. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

7. Verweisungen auf Zahlen von Paragraphen der EO, die mehr als einen Absatz haben, erhalten zusätzlich die gemäß Z 6 neu geschaffene Bezeichnung des Absatzes, auf den sich die Verweisung bezieht.

8. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

#### Artikel XII

##### Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1988, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 89 hat zu lauten:

„**Postsendungen, Ablichtungen und telegrafische Eingaben**“

2. Im § 89

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Anstelle weiterer Ausfertigungen einer Eingabe können Ablichtungen der ersten Ausfertigung angeschlossen werden.“;

b) erhält der bisherige zweite Absatz die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. Nach dem § 89 werden folgende §§ 89 a, 89 b, 89 c, 89 d und 89 e samt Überschrift eingefügt:

##### „Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)“

§ 89 a. (1) Rechtsanwälte, Notare und Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89 b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektro-

nisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat.

**§ 89 b.** (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln; dabei ist insbesondere auch festzulegen, auf welche Art und Weise nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu widersprechen ist (§ 89 a Abs. 2). In der Regelung kann vorgeschrieben werden, daß sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

**§ 89 c.** (1) Für elektronische Eingaben gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen weder einer Unterschrift, noch der Gleichschriften und Rubriken. Soweit Gleichschriften und Rubriken einer Eingabe benötigt werden, hat das Gericht Ausdrücke herzustellen. Beilagen der elektronischen Eingabe, die nicht im Original vorgelegt werden müssen, dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bei Gericht gegeben sind; in den anderen Fällen sind die sonstigen Bestimmungen über Beilagen anzuwenden.

(2) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen; sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Der Name des Richters oder Rechtspflegers, der die Entscheidung getroffen hat, ist anzuführen.

**§ 89 d.** (1) Elektronische Eingaben (§ 89 a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze beim Bundesrechenamt eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89 b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg beim Bundesrechenamt tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89 a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

**§ 89 e.** (1) Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes dürfen nur zur Führung zusammenhängender Verfahren sowie zu statistischen Zwecken verknüpft werden. Die §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden.

(2) Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen, sofern der Fehler entstanden ist

1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen beim Bundesrechenamt;
2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1994 hat der § 89 a Abs. 1 zu lauten:

„§ 89 a. (1) Rechtsanwälte, Notare, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen, können, soweit dies durch eine Regelung nach § 89 b vorgesehen ist, Eingaben statt mittels eines Schriftstücks elektronisch anbringen.“

5. Der bisherige § 79 a erhält die Bezeichnung „§ 89 f“; in diesem werden in den Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Verarbeiter“ durch das Wort „Dienstleister“ ersetzt.

6. Nach dem § 89 f wird folgender § 89 g eingefügt:

„§ 89 g. Die Gerichte und Justizverwaltungsbehörden sind zur Übermittlung aller gesetzmäßig ermittelten und verarbeiteten Daten an diejenigen Empfänger im Ausland ermächtigt, welche als solche nach den bestehenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1990 wird im fünften Abschnitt nach dem § 90 folgender § 91 samt Überschrift eingefügt:

#### „Fristsetzungsantrag

**§ 91.** (1) Ist ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutach-

tens oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig, so kann eine Partei stets bei diesem Gericht den an den übergeordneten Gerichtshof gerichteten Antrag stellen, er möge dem Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen; außer im Fall des Abs. 2 hat das Gericht diesen Antrag mit seiner Stellungnahme dem übergeordneten Gericht sofort vorzulegen.

(2) Führt das Gericht alle im Antrag genannten Verfahrenshandlungen binnen vier Wochen nach dessen Einlangen durch und verständigt es hievon die Partei, so gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn nicht die Partei binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Verständigung erklärt, ihren Antrag aufrechtzuerhalten.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 hat der übergeordnete Gerichtshof durch einen Senat von drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz zu führen hat, mit besonderer Beschleunigung zu fällen; liegt keine Säumnis des Gerichtes vor, so ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

8. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

9. Bei Zitierungen von Paragraphen mit Zahlen oder Absätzen entfällt der Beistrich zwischen der Zahl des Paragraphen und der Zahl oder dem Absatz.

#### Artikel XIII

##### Änderungen des Tiroler Grundbuchslegungsgesetzes

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. X werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „3 000 S“ ersetzt.

2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

3. Wo das Gesetz das Wort „Alinea“ verwendet, wird dieses durch „Abs.“ ersetzt.

#### Artikel XIV

##### Änderungen des Vorarlberger Grundbuchslegungsgesetzes

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBl. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarl-

berg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IV werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „3 000 S“ ersetzt.

2. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

3. Wo das Gesetz das Wort „Alinea“ verwendet, wird dieses durch „Abs.“ ersetzt.

#### Artikel XV

##### Änderung des Revisionsgesetzes

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XVI

##### Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 116 wird der Betrag von „400 000 S“ durch den Betrag von „500 000 S“ ersetzt.

2. Im § 169 Abs. 1 wird der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „500 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XVII

##### Änderung der Gastwirtehaftung

Das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 259/1951, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „12 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XVIII

##### Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Das Liegenschaftsteilungsgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 3/1939, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 und 5 werden die Beträge von je „7 500 S“ durch die Beträge von je „12 500 S“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 werden die Beträge von je „30 000 S“ durch die Beträge von je „50 000 S“ ersetzt.

3. Im § 28 Abs. 3 wird der Betrag von „3 000 S“ durch den Betrag von „5 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XIX

##### Änderungen des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz, deutsches RGBL Nr. 1936 I S. 653, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „1 800 000 S“ durch den Betrag von „3 000 000 S“, der Betrag von „2 250 000 S“ durch den Betrag von „3 750 000 S“ und der Betrag von „9 000 000 S“ durch den Betrag von „15 000 000 S“ sowie

b) im Abs. 2 der Betrag von „1 200 000 S“ durch den Betrag von „2 000 000 S“ ersetzt.

2. Im § 29 g Abs. 1 wird der Betrag von „320 000 S“ durch den Betrag von „550 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XX

##### Änderung der 4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBL I S. 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

Im Art. 6 Nr. 4 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

#### Artikel XXI

##### Änderung des Prokuraturgesetzes

Das Prokuraturgesetz vom 12. September 1945, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1949, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Prokuratur ist weiters berufen, eine schriftliche Aufforderung zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund (§ 8 AHG, § 7 StEG) entgegenzunehmen und den Geschädigten davon zu verständigen, ob der von ihm geltend gemachte Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird.“

#### Artikel XXII

##### Änderungen des Amtshaftungsgesetzes

Das Amtshaftungsgesetz vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.“

2. Im § 6 werden

a) im Abs. 1 die Wendung „nach § 1“ durch die Wendung „nach § 1 Abs. 1“ und

b) im Abs. 2 die Wendung „nach § 3“ durch die Wendung „nach § 1 Abs. 3 und § 3“ ersetzt.

3. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt begeben.

(2) Hat der Geschädigte den Rechtsträger zur Anerkennung eines Anspruches nicht oder nicht hinreichend deutlich aufgefordert oder die Klage vor Ablauf der Frist von drei Monaten erhoben oder den Anspruch erst im Laufe des Rechtsstreites geltend gemacht, so steht dem Rechtsträger, soweit er den Ersatzanspruch anerkennt oder erfüllt, für die Dauer von drei Monaten ab Geltendmachung, längstens jedoch bis zum Schluß der mündlichen Streitverhandlung, Kostenersatz nach § 45 ZPO zu.“

4. Im § 9

a) wird der Abs. 3 aufgehoben;

b) erhalten die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“;

c) werden im Abs. 2 das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ und im nunmehrigen Abs. 3 das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

5. Der § 10 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der beklagte Rechtsträger hat

1. den Rechtsträgern, die er nach § 1 Abs. 1 und

2. den Organen, die er für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO).“

### Artikel XXIII

#### Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „50 000 S“ ersetzt.

### Artikel XXIV

#### Änderungen

#### des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 vom 2. Feber 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „8 000 S“ ersetzt.

2. Der § 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 125. (1) Ist der Rekurs gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung gerichtet, so ist er im Grundbuch anzumerken und diese Anmerkung nach der Erledigung des Rekurses zu löschen, wenn ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof nach § 14 Abs. 2 AußStrG unzulässig ist.“

3. Der § 126 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 126. (1) Für die Entscheidung des Rekursgerichts gilt § 13 AußStrG.

(2) Der Beschluß des Rekursgerichts kann nach Maßgabe der §§ 14 und 15 AußStrG angefochten werden, wobei die Bestimmungen der §§ 122 bis 125 zu beachten sind. Ein Revisionsrekurs, der aus einem anderen Grund als wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 AußStrG unzulässig ist, ist von der ersten Instanz zurückzuweisen.“

4. Der § 127 hat zu lauten:

„§ 127. Wenn ein Revisionsrekurs nach § 14 Abs. 2 AußStrG unzulässig ist, so ist die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Anmerkung der Abweisung und die Verständigung der Beteiligten von Amts wegen zu veranlassen.“

5. Der § 128 erster Satz hat zu lauten:

„Ist einem der im § 99 angeführten Gesuche, das in erster Instanz abgewiesen worden ist, von der höheren Instanz stattgegeben worden, so ist diese Bewilligung im Grundbuch einzutragen.“

6. Der § 129 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Wird aber ein anderes der im § 99 angeführten Gesuche, das in erster Instanz bewilligt worden ist, von der zweiten Instanz abgewiesen und ist der Revisionsrekurs nicht nach § 14 Abs. 2 AußStrG unzulässig, so ist diese Verfügung im Grundbuch anzumerken, das eingetragene Recht aber nicht zu löschen, solange nicht entweder die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ergangen oder die Frist zur Ergreifung des Rekurses gegen die Anordnung der zweiten Instanz verstrichen ist.“

7. Im § 131 Abs. 2 lit. c werden der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „1 500 S“ und der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

### Artikel XXV

#### Änderung des Scheckgesetzes

Das Scheckgesetz 1955 vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1978, wird wie folgt geändert:

Im Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1 000 S“ ersetzt.

### Artikel XXVI

#### Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 werden die Beträge von je „1 200 000 S“ durch die Beträge von je „2 000 000 S“, der Betrag von „90 000 S“ durch den Betrag von „150 000 S“ und der Betrag von „54 000 S“ durch den Betrag von „90 000 S“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag von „450 000 S“ durch den Betrag von „750 000 S“, der Betrag von „270 000 S“ durch den Betrag von „450 000 S“ und der Betrag von „400 000 S“ durch den Betrag von „660 000 S“ ersetzt.

### Artikel XXVII

#### Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „3 000 S“ ersetzt.

## 2. Im § 6

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die im Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht gilt – ausgenommen für die Eintreibung (§ 11) – auch für das Einbringungsverfahren.“

## 3. Im § 14

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird das darin enthaltene Klammerzitat „(§ 6)“ durch das Klammerzitat „(§ 6 Abs. 1)“ ersetzt;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Machen Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, oder öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzugehen.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1994 hat der § 14 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Machen die im § 89 a Abs. 1 GOG genannten Personen von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nach § 4 Abs. 2 GGG Gebrauch und ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von der vorherigen Erlassung einer Zahlungsaufforderung abzugehen.“

**Artikel XXVIII****Änderungen des Einziehungsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, im § 5 und im § 11 Abs. 1 werden die Beträge von je „200 S“ durch die Beträge von je „500 S“ und die Beträge von je „2 000 S“ durch die Beträge von je „5 000 S“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „10 S“ durch den Betrag von „20 S“ ersetzt.

**Artikel XXIX****Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 169, über den Rechtsanwaltstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 71/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 werden im Abs. 3 die Beträge von je „25 000 S“

a) für die Zeit vom 1. August 1989 bis einschließlich 30. Juni 1991 durch die Beträge von je „50 000 S“,

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis einschließlich 30. Juni 1993 durch die Beträge von je „75 000 S“ und

c) für die Zeit ab 1. Juli 1993 durch die Beträge von je „100 000 S“ ersetzt.

2. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1991 werden im § 23

a) im Abs. 6 die Wendung „ist auch für die Klage,“ durch die Wendung „ist – vorbehaltlich des Abs. 7 – auch für die Klage,“ ersetzt;

b) folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zahlung eines 5 000 S nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird und ein bedingter Zahlungsbefehl (§ 448 der Zivilprozessordnung) zu erlassen ist, gebührt für die in der Tarifpost 2 genannten Klagen der Einheitssatz nach Abs. 3. Wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben und findet keine erste Tagsatzung statt, so ist stattdessen für die Klage der doppelte Einheitssatz zuzusprechen.“

3. In der Tarifpost 1 Abschnitt II

a) wird folgende neue lit. h eingefügt:

„h) schriftliche Berufungsanmeldungen,“;

b) erhält die Bestimmung der bisherigen lit. h die Bezeichnung „i)“.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. b wird nach dem Wort „Dienste,“ folgende Wendung eingefügt:

„Klagen auf Zahlung von Versicherungsprämien oder Beiträgen zu Körperschaften,“.

**Artikel XXX****Änderungen des Strafrechtlichen  
Entschädigungsgesetzes**

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Der § 8 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 8

a) wird der Abs. 2 aufgehoben;

b) erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.

**Artikel XXXI****Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975**

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 177/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Als Zeuge im Sinn dieses Bundesgesetzes ist jede Person anzusehen, die innerhalb oder außerhalb eines förmlichen gerichtlichen Beweisverfahrens zu Beweiszwecken, aber nicht als Sachverständiger, Partei oder Parteienvertreter gerichtlich vernommen oder durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen der Befundaufnahme beigezogen wird.“

2. Der § 3 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. die Entschädigung für Zeitversäumnis, soweit er durch die Befolgung der Zeugenpflicht einen Vermögensnachteil erleidet.“

3. Der § 18 hat samt Überschrift zu lauten:

**„Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis**

§ 18. (1) Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen

1. 136 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht,

2. anstatt der Entschädigung nach Z 1

a) beim unselbständig Erwerbstätigen der tatsächlich entgangene Verdienst,

b) beim selbständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,

c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a) oder b) die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellenden Stellvertreter,

d) die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Haushaltshilfskraft.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 hat der Zeuge den Grund des Anspruches, im Falle des Abs. 1 Z 2 auch dessen Höhe zu bescheinigen.“

4. Im § 19

a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Beiziehung zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Zeuge den Anspruch auf seine Gebühr bei dem Gericht geltend zu machen hat, das den Sachverständigen bestellt hat.“

b) hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit des Beweises oder der Bescheinigung ist der Zeuge durch das Gericht in der Ladung aufmerksam zu machen. Dies gilt für den Sachverständigen bei dessen Einladung eines Zeugen (§ 2 Abs. 1) sinngemäß.“

5. Der § 21 hat samt Überschrift zu lauten:

**„Bekanntgabe der Gebührenzustellung**

§ 21. (1) Die bestimmte Gebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben; eine schriftliche Ausfertigung, binnen einer Woche, hat an ihn nur zu ergehen, wenn es der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe verlangt; über dieses Recht ist der Zeuge bei der mündlichen Bekanntgabe zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht oder kann über den Antrag nicht sofort entschieden werden, so entfällt die mündliche Bekanntgabe und es ist dem Zeugen, binnen einer Woche nach dem Einlangen des Begehrens bzw. dem Abschluß der Ermittlungen, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 1 000 S, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen

a) den Parteien und

b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,

2. in Strafsachen

a) dem Revisor,

b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger.“

6. Der § 22 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Gegen die Entscheidung über die Gebühr können der Zeuge und unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 die dort genannten Personen binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichtes, hat aber dieser entschieden, an den Leiter des übergeordneten Gerichtshofs, wäre dies aber der Oberste Gerichtshof, an das Bundesministerium für Justiz, erheben. Die Frist beginnt mit der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung an den Zeugen, im Fall der schriftlichen Ausfertigung nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Die angefochtene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Zeugen geändert werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und dem Zeugen, dem Beschwerdeführer und den im § 21 Abs. 2 sonst genannten Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (§ 5) ganz oder teilweise abgewiesen worden ist, ist dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und kann nur von diesem angefochten werden. Gegen die

Gewährung eines Vorschusses ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen gilt der Abs. 1 sinngemäß.“

7. Der § 52 wird samt Überschrift aufgehoben.

### Artikel XXXII

#### Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz vom 1. Juli 1975, BGBl.Nr. 413, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 653/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „derjenige“ das Wort „Beteiligte“ eingefügt.

2. Im § 8 Abs. 1 wird die Wendung „es sei denn, daß der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag das Doppelte der Postzustellgebühr nicht übersteigt.“ durch die Wendung „es sei denn, der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag übersteigt nicht 50 S.“ ersetzt.

3. Im § 9

a) haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,

2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,

3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,

4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,

5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs.1 oder 2 Exekutionsordnung,

6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,

7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,

8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,

9. eine vorgängige Schätzung,

10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,

11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,

12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangsweiser Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,

13. eine Verhaftung,

14. eine Vorführung,

15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,

16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsigelung, und

17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S .....	17 S
über 50 S bis 100 S .....	27 S
über 100 S bis 1000 S .....	38 S
über 1000 S bis 5000 S .....	44 S
über 5000 S bis 10 000 S .....	54 S
über 10 000 S bis 50 000 S .....	70 S
über 50 000 S bis 100 000 S .....	88 S
über 100 000 S bis 250 000 S .....	118 S
über 250 000 S bis 500 000 S .....	178 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S .....	232 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S .....	290 S
über 2 000 000 S .....	350 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht .....

70 S;  
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs des Gegenstandes der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat .....

27 S.  
(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsigelung,

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder

Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S .....	8 S
über 50 S bis 100 S .....	14 S
über 100 S bis 1000 S .....	19 S
über 1000 S bis 5000 S .....	22 S
über 5000 S bis 10 000 S .....	27 S
über 10 000 S bis 50 000 S .....	36 S
über 50 000 S bis 100 000 S .....	44 S
über 100 000 S bis 250 000 S .....	60 S
über 250 000 S bis 500 000 S .....	88 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S .....	116 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S .....	146 S
über 2 000 000 S .....	176 S;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann .....

16 S.

b) wird im Abs. 3 der Betrag von „8,50 S“ durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

#### 4. Im § 11

a) werden im Abs. 1 die Beträge von je „14 S“ durch die Beträge von je „17 S“ ersetzt;

b) hat der Abs. 2 Z 1 zu lauten:

„1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung vollständige Zahlung aller einzutreibenden Forderungen samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,“

c) werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Teilzahlung ist bei Berechnung der Vollzugsgebühr von der Höhe der Zahlung als Bemessungsgrundlage nach § 9 Abs. 2 auszugehen, wobei mindestens die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 zusteht; höchstens jedoch die eine Stufe unter der Vollzugsgebühr nach § 9 Abs. 2 liegende Vollzugsgebühr.“

(4) Die Wegnahme von Bargeld durch den Gerichtsvollzieher (§ 261 Exekutionsordnung) ist wie eine Zahlung des Verpflichteten zu behandeln.“

#### 5. Im § 12

a) werden im Abs. 1 der Betrag von „13,00 S“ durch den Betrag von „16 S“ sowie der Betrag von „116,00 S“ durch den Betrag von „140 S“ ersetzt;

b) wird im Abs. 2 die Wendung „mehr als drei Stunden“ durch die Wendung „mehr als zwei Stunden“ ersetzt.

6. Im § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von „3,50 S“ durch den Betrag von „4 S“ ersetzt.

7. Im § 18 wird der letzte Satz durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Die im § 9 Abs. 1 und 2 genannten Beträge, die das Doppelte des im § 11 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigen, und die im § 12 Abs. 1 angeführten Beträge sind derart auf- oder abzurunden, daß sie bei Teilung durch zwei volle Schillingbeträge ergeben; die übrigen Beträge sind auf volle Schillingbeträge auf- oder abzurunden. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen.“

### Artikel XXXIII

#### Änderungen des Rohrleitungsgesetzes

Das Rohrleitungsgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 411, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 werden

a) in der Z 1 der Betrag von „S 1 200 000“ durch den Betrag von „S 2 000 000“ und der Betrag von „S 72 000“ durch den Betrag von „S 150 000“ ersetzt;

b) in der Z 2 der Betrag von „S 50 000 000“ durch den Betrag von „S 90 000 000“, der Betrag von „S 125 000 000“ durch den Betrag von „S 200 000 000“ und der Betrag von „S 75 000 000“ durch den Betrag von „S 125 000 000“ ersetzt.

### Artikel XXXIV

#### Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 550, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

### Artikel XXXV

#### Änderung des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 724/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 4 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

### Artikel XXXVI

#### Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 646/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Personen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gericht befugt sind und einer disziplinarischen Verantwortung unterliegen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Gebühren auch

1. durch Überweisung auf das Postscheck(Sonder)konto des Gerichtes, bei dem die Eingabe eingebracht wird, entrichten, wenn die Gebühren im Einzelfall 1 000 S übersteigen; in diesem Fall ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges (Abs. 3) auf dem Schriftsatz nachzuweisen; auf dem Beleg sind der Vermerk Gerichtsgebühren anzubringen und die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen; für jede Sache ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich;

2. durch Abbuchung und Einziehung entrichten, wenn

a) die kontoführende Stelle (Bank, Postsparkasse) zur Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist und

b) die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung, die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthält.“;

b) haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89 a bis 89 d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2 Z 2) zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

(5) Der Bundesminister für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln, hiefür ein Justizkonto zu bestimmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Gebühren durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden können.“;

c) erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

2. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1994 hat der § 4 Abs. 4 zu lauten:

„(4) Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89 a bis 89 d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung (Abs. 2 Z 2) zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden. Das gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Rechtsträger, welche einer behördlichen Wirtschaftsaufsicht unterliegen.“

3. Im § 5 hat die Z 1 zu lauten:

„1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch;“.

4. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr erlischt, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluß gelöscht wird. Bereits entrichtete Gerichtskosten sind zurückzuzahlen; bei teilweiser Löschung sind entrichtete Gerichtsgebühren verhältnismäßig zurückzuzahlen.“

5. Der § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, Z 2 und 7) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von

50% des ausstehenden Betrages zu erheben; der Mehrbetrag darf jedoch 3 000 S nicht übersteigen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1991 wird nach der Anmerkung 2 zur Tarifpost 1 folgende Anmerkung 2 a eingefügt:

„2 a. Wird eine Klage im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (§§ 89 a bis 89 e GOG), so verringern sich die Pauschalgebühren nach Tarifpost 1 bei einem Streitwert

a) bis 2 000 S von 180 S auf 150 S;

b) bis 5 000 S von 350 S auf 300 S.“

7. In der Anmerkung 8 zur Tarifpost 1, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 2, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 3 und in der Anmerkung 7 zur Tarifpost 4 werden die Beträge von je „6 000 S“ durch die Beträge von je „15 000 S“ ersetzt.

## Artikel XXXVII

### Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 617/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 wird das Zitat „§ 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

2. Der § 42 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 30 000 S nicht übersteigt;“.

3. Der § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

1. wenn der Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S übersteigt;

2. wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 1 Z 1 zulässig ist.

(2) Der § 500 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ein Ausspruch nach Abs. 1 Z 2 ist kurz zu begründen. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 50 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) Das Rekursgericht hat die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; es darf die Zulässigkeit eines Rekurses nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 2 Z 3 bis 6 ZPO unzulässig ist und es die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für gegeben erachtet.

(4) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter hat ein Ausspruch nach Abs. 1, 2 oder 4 zu unterbleiben; ein Ausspruch über die Zulässigkeit des Rekurses nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO ist auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 zulässig.“

4. Der § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Anstelle des § 502 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert insgesamt 50 000 S übersteigt.

(2) Der Abs. 1 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 502 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(3) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter ist die Revision auch bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.“

5. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 ZPO sind nicht anzuwenden; an deren Stelle gelten die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 sinngemäß.

(2) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter ist ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 zulässig.“

6. Der § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheidens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sowie über die gekürzte Urteilsausfertigung, den Protokollsvermerk und die Notwendigkeit der Anmeldung einer Berufung (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3, nicht anzuwenden.“

7. Der § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wie-

derkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 50 000 S auszugehen.“

8. Der § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; diese Kosten umfassen die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen (§ 32).

(2) Diese Kosten sind dem Bund durch Zahlung an den Bundesminister für Justiz zu ersetzen. Zur Begleichung dieser Zahlungspflicht hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz einen jährlichen Pauschalbetrag von insgesamt 140 Millionen Schilling zu zahlen; dieser Pauschalbetrag ist für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlungen von je 70 Millionen Schilling am 1. April und 1. Oktober dieses Jahres zu entrichten. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, ist nicht anzuwenden.

(3) Die oben genannten Beträge sind im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr insgesamt angefallenen Verfahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 bis 5 ASGG) zur Zahl der hinsichtlich des jeweiligen einzelnen Versicherungsträgers angefallenen Verfahren vom Hauptverband auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung aufzuteilen. Im Einvernehmen mit allen Trägern der Sozialversicherung kann vom Hauptverband auch ein anderer Aufteilungsschlüssel angewandt werden.“

#### Artikel XXXVIII

##### Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz vom 13. Dezember 1988, BGBl. Nr. 735, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„die im § 8 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes genannte dreimonatige Frist beginnt mit dem Einlangen der Verständigung bei der Finanzprokuratorur zu laufen.“

#### Artikel XXXIX

##### Vertretungsbefugnis der Jugendwohlfahrtsträger

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf für Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie das erstinstanzliche Verfahren hierüber nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

**Artikel XL****Justizverwaltungsmaßnahmen**

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an Verordnungen erlassen sowie sonstige organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. August 1989 in Wirksamkeit gesetzt werden.

**Artikel XLI****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. August 1989 in Kraft; dies soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. Der Art. I Z 1 bis 3 (§§ 389, 390 und 391 ABGB) gilt für Sachen, die nach dem 31. Juli 1989 gefunden worden sind.

3. Die Art. I Z 4 (§ 970 a ABGB), IV (ReichshaftpflichtG), XVII (Gastwirtehaftung), XIX (LuftverkehrsG), XXVI (EKHG) und XXXIII (RohrleitungsG) sind auf Schadensereignisse anzuwenden, die sich nach dem 31. Juli 1989 ereignet haben.

4. Der Art. II Z 1 (§§ 13 bis 16 AußStrG) gilt in Verfahren außer Streitsachen, die nicht im Außerstreitgesetz geregelt sind, nur, wenn in diesen Gesetzen das Außerstreitgesetz für anwendbar erklärt wird und diese Gesetze keine von diesem abweichenden oder dieses ergänzenden Regeln für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs enthalten. Gelten für solche Verfahren abweichende oder ergänzende Regeln für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs, so sind, soweit durch dieses Bundesgesetz geänderte Gesetze hilfswise heranzuziehen sind, diese in der bisherigen Fassung anzuwenden.

5. Die Art. II Z 1 (§§ 13 bis 16 AußStrG) und 6 (§§ 227 und 232 AußStrG), X Z 20 bis 24 (§§ 488, 500, 500a, 501 und 502 ZPO), 26 bis 30 (§§ 505 bis 508a ZPO), 31 lit. a und c (§ 510 ZPO), 33 (§ 519 ZPO) und 35 bis 39 (§§ 521 a, 523, 526 bis 528 ZPO), XI Z 2 (§ 83 EO) und 3 (§ 239 EO), XXIV Z 2 bis 6 (§§ 125 bis 129 GBG), XXXVI Z 4 (§ 25 GGG) sowie XXXVII Z 3 bis 5 (§§ 45 bis 47 ASGG) sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

6. Die Art. III (WinkelschreibereiV), VI Z 1 (§ 29 GenG) und 2 (§ 87 GenG), VII (GenossenschaftsregisterV), VIII Z 1 (§ 53 EisenbahnbuchanlegungsG), X Z 4 bis 6 (§§ 199, 200 und 220 ZPO), XI Z 5 (§ 359 EO), XIII Z 1 (Art. X Tiroler GrundbuchanlegungsG), soweit er sich auf den § 11 bezieht, XIV Z 1 (Art. IV Vorarlberger GrundbuchanlegungsG), soweit er sich auf den § 11 bezieht, XV (§ 11 RevisionsG), XVIII Z 3 (§ 28 LiegenschaftsteilungsG), XX (Art. 6 Nr. 4

der 4. EV zHGB), XXIII (§ 5 UmwandlungsG), XXV (Art. 67 ScheckG) und XXXV (§ 20 MRG) sind auf Verhalten anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 gesetzt worden sind.

7. Anzuwenden sind auf Verfahren, in denen die Klagen bei Gericht angebracht werden

- a) nach dem 31. Juli 1989 die Art. V Z 1 (§ 5 NotO), IX Z 1 lit. b (§ 49 JN), 3 (§ 55 JN) und 6 (§ 104 JN), X Z 1 (§ 27 ZPO), 2 (§ 29 ZPO), 14 (§ 451 ZPO), 18 (§ 465 ZPO) und 34 (§ 520 ZPO), XI Z 1 (§ 74 EO), XXII Z 4 (§ 9 AHG), XXX Z 2 (§ 8 StEG) sowie XXXVI Z 5 (§ 31 GGG) und 7 (Anmerkungen zu den TP 1, 2, 3 und 4 GGG);
- b) in der Zeit nach dem 31. Juli 1989 und vor dem 1. Juli 1991 die Art. IX Z 2 lit. a (§§ 49, 51 und 52 JN) und X Z 13 lit. a (§ 448 ZPO);
- c) nach dem 30. Juni 1991 die Art. XXIX Z 2 (§ 23 RATG) und XXXVI Z 6 (Anm. 2a zur TP 1 GGG);
- d) in der Zeit nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1993 die Art. IX Z 2 lit. b (§§ 49, 51 und 52 JN) und X Z 13 lit. b (§ 448 ZPO);
- e) nach dem 30. Juni 1993 die Art. IX Z 2 lit. c (§§ 49, 51 und 52 JN) und X Z 13 lit. c (§ 448 ZPO).

8. Die Art. X Z 7 (§ 332 ZPO), XVI Z 1 (§ 116 KO), XXII Z 3 (hinsichtlich des § 8 Abs. 1 zweiter Satz AHG) und Art. XXVII Z 1 (§ 2 GEG 1962) sind anzuwenden, wenn das Datum des Beschlusses, der Art. X Z 3 (§ 54 a ZPO), wenn das Datum der Kostenentscheidung nach dem 31. Juli 1989 liegt.

9. Liegt das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1989, aber vor dem 1. Juli 1994, so fällt, wenn der Oberste Gerichtshof über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts zu entscheiden hätte, bei der Beurteilung, ob die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, (§ 14 Abs. 1 Außerstreitgesetz, § 502 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Art. II Z 1 und des Art. X Z 24) nicht ins Gewicht, daß eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs fehlt, wohl aber, ob das Gericht zweiter Instanz von einer nicht mehr als drei Jahre zurückliegenden Rechtsprechung eines Gerichtes zweiter Instanz abweicht, die veröffentlicht oder vom Gericht zweiter Instanz oder vom Rechtsmittelwerber angeführt worden ist.

10. Die Art. X Z 10 (§ 415 ZPO) und 11 (§ 417 ZPO), XXII Z 1 (§ 1 AHG), 2 (§ 6 AHG), 3 (hinsichtlich des § 8 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 AHG) und 5 (§ 10 AHG) sowie XXXVIII (§ 7 Polizeibefugnis-EntschädigungsG) sind anzu-

wenden, wenn die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach dem 31. Juli 1989 geschlossen worden ist.

11. Die Art. X Z 9 (§ 414 ZPO), 12 (§ 417 a ZPO), 16 (§ 459 ZPO), 17 (§ 461 ZPO), 19 (§ 468 ZPO) und 32 (§ 518 ZPO) sowie XXIX Z 3 (TP 1 RATG) sind anzuwenden, wenn die Entscheidung nach dem 31. Juli 1989 verkündet worden ist.

12. Der Art. X Z 25 (§ 503 ZPO), 31 lit. b (§ 510 ZPO) und 40 (§ 528 a ZPO) ist anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs nach dem 31. Juli 1989 liegt.

13. Der Art. XI Z 4 (§ 251 EO) ist auf Sachen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 gepfändet worden sind.

14. Der Art. XVI Z 2 (§ 169 KO) ist auf Konkurs- und Anschlußkonkursverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 eröffnet worden sind; im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 KO) ist der Tag des Wiederaufnahmeschlusses maßgebend.

15. Es sind auf Vertretungsleistungen anzuwenden, die

- a) in der Zeit nach dem 31. Juli 1989 und vor dem 1. Juli 1991 erbracht worden sind, der Art. XXIX Z 1 lit. a (§ 23 RATG);
- b) in der Zeit nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1993 erbracht worden sind, der Art. XXIX Z 1 lit. b (§ 23 RATG);
- c) nach dem 30. Juni 1993 erbracht worden sind, der Art. XXIX Z 1 lit. c (§ 23 RATG).

16. Die Art. XXXI (GebAG 1975) und XXXVII Z 1 (§ 32 ASGG) und 2 (§ 42 ASGG) sind auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 beendet worden ist.

17. Der Art. XXXII (Vollzugs- und WegegebührenG) ist auf Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 vorgenommen worden sind.

18. Der Art. XXXVII Z 7 (§ 77 ASGG) ist auf Vertretungshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1989 vorgenommen worden sind.

19. Auf Grund des bisherigen § 93 ASGG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz für das Jahr 1987 keinen Restbetrag, hingegen für das Jahr 1988 einen pauschalierten Restbetrag von 20 Millionen Schilling und die für das Jahr 1989 offene erste Jahresrate von 70 Millionen Schilling

zu leisten; diese Beträge sind am 1. August 1989 zur Zahlung fällig; hievon betroffene Verwaltungsverfahren sind wiederaufzunehmen.

## Artikel XLII

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich des Art. VIII der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des Art. XII Z 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der Art. XIII Z 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, XIV Z 1, soweit er sich auf den § 10 bezieht, XIX Z 2, XXVII, XXVIII Z 1, XXXII Z 7 und XXXVI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des Art. XV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres,
6. hinsichtlich der Art. XIX Z 1 und XXXIII der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
7. hinsichtlich des Art. XXI der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des Art. XXII die Bundesregierung,
9. hinsichtlich des Art. XXV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen,
10. hinsichtlich des Art. XXVI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen,
11. hinsichtlich des Art. XXXIV der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
12. hinsichtlich des Art. XXXVIII der Bundesminister für Inneres und
13. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

/ 2

## EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, den Mitgliedern des Justizausschusses so bald wie möglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Bericht über die im vorausgegangenen Jahr zu beobachtenden Änderungen der durchschnittlichen Anfallszah-

len und Belastungen beim Obersten Gerichtshof sowie bei den einzelnen Gerichtstypen (bezogen auf die Oberlandesgerichtssprengel) zugehen zu lassen; der erste Bericht möge das Jahr 1990, der letzte das Jahr 1994, betreffen.

/ 3

## EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht zu prüfen, inwieweit die noch nicht in slowenischer Sprache vorhandenen Gerichtsformulare und Vordrucke bei den Bezirksgerichten Ferlach/Borovlje,

Eisenkappel/Zelezna Kapla und Bleiburg/Pliberk nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs auch in dieser Sprache aufgelegt werden können.